

Begründung zum Bebauungsplan 4-06 „Feuerwehr Schillerslage“

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	VI
Rechtsgrundlagen.....	VII

I Planungsgegenstand	1
1 Ziele, Anlass und Erforderlichkeit	1
1.1 Ziele und Zwecke der Planung	1
1.2 Anlass und Erforderlichkeit.....	1
2 Beschreibung des Plangebiets	2
2.1 Räumliche Lage	2
2.2 Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse	2
2.3 Gebiets-/Bestandssituation	3
2.4 Planungsrechtliche Ausgangssituation	6
2.5 Erschließung	6
2.6 Planunterlage	6
3 Planerische Ausgangssituation und rechtliche Rahmenbedingungen.....	7
3.1 Regionalplanung / Ziele und Grundsätze der Raumordnung	7
3.2 Landschaftsplanung.....	7
3.3 Überörtliche Fachplanungen	7
3.4 Flächennutzungsplan	7
3.5 Integriertes Stadtentwicklungskonzept	8
3.6 Benachbarte Bebauungspläne.....	8
4 Untersuchungsrahmen – Überblick über betroffene öffentliche und private Belange	9

II Planinhalte und Planfestsetzungen.....	13
1 Entwicklung der Planungsüberlegungen und informelle Planungskonzepte ..	13
1.1 Kurzdarstellung der betrachteten Planungsalternativen	13
1.2 Verkehrskonzept und Erschließung	14
1.3 Städtebauliches Konzept	15
1.4 Landschaftsplanerisches Konzept / Umweltkonzept	15
2 Grundzüge der Planfestsetzungen	15
2.1 Fläche für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB).....	15

2.2 Maß der baulichen Nutzung	15
2.3 Überbaubare Grundstücksflächen	15
2.4 Versorgung	15
2.5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	16
3 Flächenbilanz.....	16
 III Umweltbericht	 17
1 Einleitung	17
1.1 Ziele und Inhalte der Planung	17
1.2 Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen	17
2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung.....	19
2.1 Untersuchungsrahmen der Umwelt-, Natur- und Artenschutzuntersuchung	19
2.2 Übersicht über das Plangebiet und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets	19
2.3 Schutzgut Menschen insbesondere die menschliche Gesundheit	20
2.4 Schutzgut Arten und Biotope (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt)	21
2.5 Schutzgut Boden.....	25
2.6 Schutzgut Fläche	27
2.7 Schutzgut Wasser	27
2.8 Schutzgut Klima/Luft.....	28
2.9 Wirkungsgefüge.....	28
2.10 Schutzgut Landschaft	29
2.11 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	29
2.12 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	29
2.13 Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung	29
2.14 Weitere Aspekte möglicher erheblicher Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens.....	29
3 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	30
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf den Naturhaushalt	30
3.2 Art und Ausmaß von erheblichen nachteiligen Auswirkungen und Kompensationsgrundsätze	31
3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	32
3.4 Bilanzierung	33
4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	35
5 Nachteilige Auswirkungen hinsichtlich § 1(6)7j BauGB	35
6 Zusätzliche Angaben.....	35

6.1 Darstellung des Verfahrens und der Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung	35
6.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	36
6.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts	36
6.4 Referenzliste der Quellen	37
IV Auswirkungen des Bebauungsplans und deren Abwägung	40
1 Auswirkungen auf die Umwelt und Abwägung	40
1.1 Allgemeiner Klimaschutz	40
1.2 Belange des Umweltschutzes, einschl. des Naturschutzes und der Landespflge	40
1.3 Schutzgebiete	41
1.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit	41
1.5 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Schutzgüter	42
1.6 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	42
1.7 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	43
1.8 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen (wasserrechtl. Pläne, abfallrechtl. Pläne, immissionsschutzrechtl. Pläne)	43
1.9 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	43
1.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes, der Natura-2000-Gebiete, der umweltbezogenen Auswirkungen auf Mensch und Gesundheit sowie auf Kultur- und Sachgüter	43
1.11 Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, der Natura-2000-Gebiete, der umweltbezogenen Auswirkungen auf Mensch und Gesundheit sowie auf Kultur- und Sachgüter aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen	43
2 Soziale Auswirkungen	43
2.1 Sozialgerechte Bodennutzung	43
2.2 Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insb. auch Familien mit mehreren Kindern	43
2.3 Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen	43
2.4 Anforderungen der Bevölkerungsentwicklung	44
2.5 Soziale, gesundheitliche und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung	44
2.6 Unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer	44
2.7 Bildungswesen	44
2.8 Sport, Freizeit, Erholung	44
2.9 Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum	44
2.10 Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge	44
3 Stadtplanerische Auswirkungen	44

3.1 Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile	44
3.2 Baukultur.....	44
3.3 Denkmalschutz und Denkmalpflege / Archäologische Bodendenkmalpflege.....	44
3.4 Erhaltenswerte Ortsteile, Straßen und Plätze	44
3.5 Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	44
4 Ökonomische, finanzielle und fiskalische Auswirkungen	45
4.1 Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung	45
4.2 Auswirkungen auf die Grundstückswerte	45
4.3 Anforderungen an kostensparendes Bauen	45
4.4 Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche	45
4.5 Wirtschaft einschl. der mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung	45
4.6 Landwirtschaft.....	45
4.7 Forstwirtschaft.....	46
4.8 Aspekte des kommunalen Haushalts.....	46
5 Auswirkungen auf die Infrastruktur	46
5.1 Post- und Telekommunikationswesen	46
5.2 Versorgung, insb. mit Energie und Wasser	46
5.3 Entsorgung, insb. Abwasser und Abfall	46
5.4 Personenverkehr.....	46
5.5 Güterverkehr.....	46
5.6 Mobilität der Bevölkerung	46
5.7 Sonstige Verkehrsarten	46
5.8 Sonstige technische Infrastrukturvorhaben	46
6 Weitere Auswirkungen	46
6.1 Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	47
6.2 Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (u.a. Brand- und Katastrophenschutz)	47
6.3 Sicherung von Rohstoffvorkommen / sonstige Belange des Bergbaus	47
6.4 Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften	47
6.5 Städtebauliche Entwicklungskonzepte und sonstige städtebauliche Planungen ..	47
6.6 Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge	47
6.7 Kleintierhaltung	47
6.8 Belange von Nachbargemeinden	47
6.9 Vorrang der Innenentwicklung	47

V Verfahren	48
1 Verfahrenswahl	48
2 Überblick über die Beteiligung von Öffentlichkeit, Behörden und Nachbargemeinden, Stellungnahmen	48
2.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)	48
2.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)	48
 VI Quellenverzeichnis.....	 52
 VII Anhang	 53

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Räumliche Lage im Stadtgebiet Burgdorf.....	2
Abb. 2: Geltungsbereich	3
Abb. 3: Luftbild	3
Abb. 4: Plangebiet im August 2019, Blickrichtung: Norden.....	3
Abb. 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan Stand Mai 2018	7
Abb. 6: Auszug ISEK.....	8
Abb. 7: Variante A - Zufahrt über den Alt Engenser Weg	13
Abb. 8: Variante B - Zufahrt über das Rapsfeld.....	14
Abb. 9: Biotoptypenkartierung 2018	23
Abb. 10: Bodentypen im Bereich des Bebauungsplans.....	26

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanzVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.2012 (Nds. GVBl. I S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 338).
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.12.2010 (Nds. GVBl. I S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113).
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV, Verkehrslärmverordnung) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.12.2014 (BGBl. I, S. 2269).
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).

I Planungsgegenstand

1 Ziele, Anlass und Erforderlichkeit

1.1 Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 4-06 „Feuerwehr Schillerslage“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr (FFW) in Schillerslage geschaffen werden. Die Bauleitplanung dient insbesondere folgenden Zielen:

- Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“,
- Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung im Brand- und Katastrophenfall,
- Ausgleich des geplanten Eingriffs in möglichst großem Umfang vor Ort sowie
- Einbindung des Gebietes und der künftigen baulichen Nutzung in das Orts- und Landschaftsbild im Übergang zur freien Landschaft.

1.2 Anlass und Erforderlichkeit

Die Freiwillige Feuerwehr Schillerslage befindet sich im Bestand am Flachsfeld am nördlichen Ortsrand von Schillerslage. Das Gebäude wurde 1974 errichtet und ist nach heutigen Maßstäben nicht mehr ausreichend für eine Feuerwehr ausgestattet. Nach Durchführung einer Machbarkeitsstudie zur Erweiterung des bestehenden Standorts beschloss der Rat der Stadt Burgdorf den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses. Der Feuerwehrbedarfsplan, der im Dezember 2019 vom Rat der Stadt Burgdorf beschlossen wurde, unterstützt die Entscheidung, da das Feuerwehrhaus mehrere wesentliche Vorgaben der DIN und UVV nicht vollständig einhält und keine Erweiterungsmöglichkeiten vor Ort gesehen werden. Beispielhaft sind folgende Probleme bei der derzeitigen Nutzung des Feuerwehrhauses Schillerslage zu nennen:

- Keine kreuzungsfreien An- und Abfahrtswege, da der Zugang zum Feuerwehrhaus über die Tore erfolgt.
- Die Tore befinden sich in einem schlechten Zustand (geringe Breite, Unfallgefahr).
- Umkleidebereiche befinden sich in der Fahrzeughalle und sind nicht geschlechtergetrennt.
- Eine bauliche Schwarz-Weiß-Trennung liegt nicht vor.
- Es gibt keine geschlechtergetrennten Toiletten, Duschen sind nicht vorhanden.

Da keine Erweiterungsmöglichkeiten vor Ort bestehen, muss ein Neubau für die FFW Schillerslage umgesetzt werden. Der Bebauungsplan 4-06 „Feuerwehr Schillerslage“ soll die entsprechenden Voraussetzungen dafür schaffen.

2 Beschreibung des Plangebiets

2.1 Räumliche Lage

Der Ortsteil Schillerslage befindet sich etwa in 500 m Luftlinie von der Burgdorfer Weststadt entfernt und weist eine Bevölkerungsgröße von etwa 1.000 Einwohnern auf.

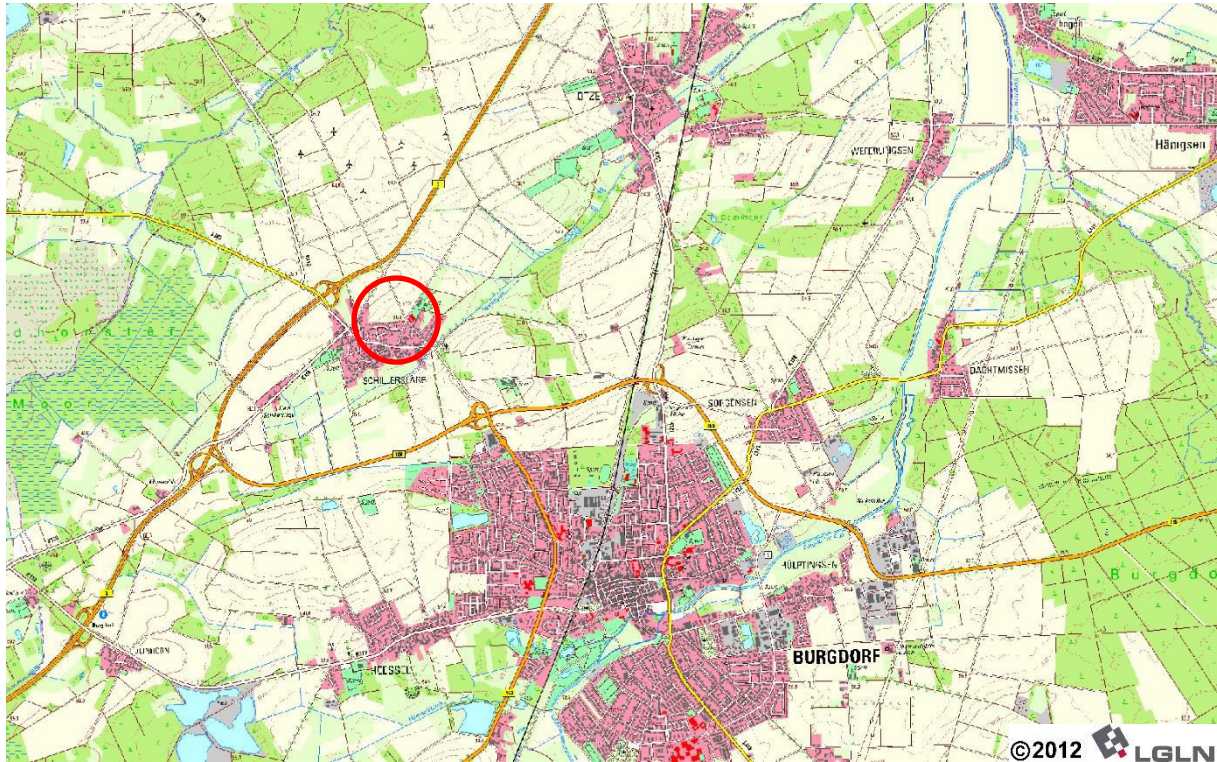


Abb. 1: Räumliche Lage im Stadtgebiet Burgdorf (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, 2012)

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Rand der Ortschaft. Im Osten grenzt das Plangebiet an den Kindergarten sowie den Altstandort der FFW Schillerslage. Hier befindet sich außerdem ein Bolzplatz, der von der Feuerwehr außerdem als Übungsplatz genutzt wird. In einer Entfernung von etwa 50 m zum nördlichen Plangebietsrand liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Pferdenutzung. Im Süden schließt das Plangebiet an die Bestandsbebauung am Flachsfield, Rapsfeld und Buchweizenfeld an. Im Westen grenzen, getrennt durch den Alt Engenser Weg, Weideflächen an. Die Bebauung am Bergfeld befindet sich etwa 350 m westlich des Plangebiets.

2.2 Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4-06 „Feuerwehr Schillerslage“ hat eine Gesamtgröße von ca. 3.000 m². Er umfasst das Flurstück 250/2, dessen Eigentumsrechte durch die Stadt gesichert wurden.

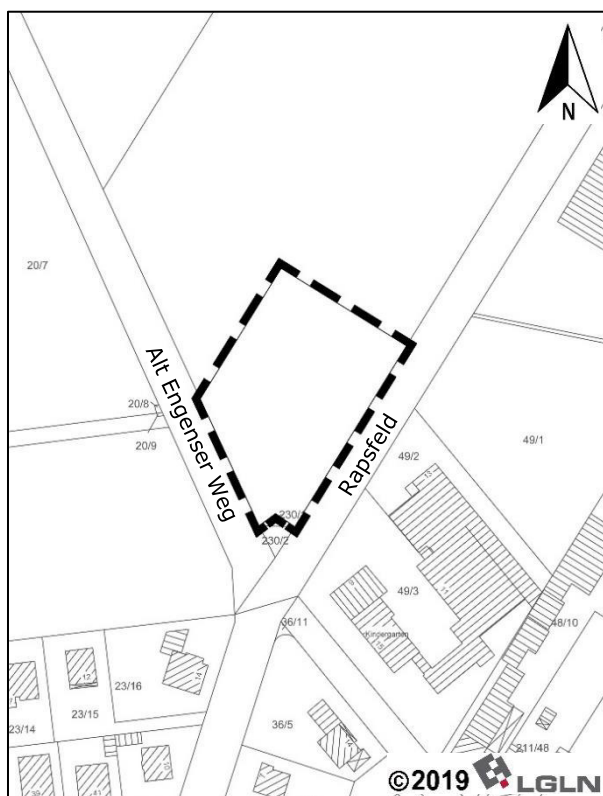


Abb. 2: Geltungsbereich (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, 2019)



Abb. 3: Luftbild (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, 2017)

2.3 Gebiets-/Bestandssituation



Abb. 4: Plangebiet im August 2019, Blickrichtung: Norden (Quelle: Eigene Darstellung)

2.3.1 Nutzungsstruktur

Das Plangebiet in der Ortschaft Schillerslage wurde bis zum Erwerb durch die Stadt Burgdorf landwirtschaftlich genutzt.

2.3.2 Ortsbild

Der Ortsteil Schillerslage ist ein dörflich geprägter Ort, der sich insbesondere im südlichen Bereich noch durch einen verhältnismäßig hohen Anteil an landwirtschaftlichen Gehöften auszeichnet. Der nördliche Bereich des Ortes ist bereits durch kleinteilige Einfamilienhausbebauung geprägt. Hier befindet sich auch das Plangebiet.

Die Bebauung im Umfeld des Plangebietes stammt überwiegend aus den 1980er Jahren. Östlich der bestehenden Feuerwehr befindet sich neuere Bebauung der letzten 10 Jahre. Die Straßenzüge sind durch Straßenbegleitgrün (Baumalleen, grüne Randstreifen) gesäumt und auch die Privatgrundstücke weisen einen hohen Grünanteil auf.

Die Bestandsgebäude im Westen und Südwesten des Plangebiets sind überwiegend eingeschossig. Die Bebauung zwischen Rapsfeld und Flachsfeld im Süden des Gebietes sowie die Bestandsbebauung der bestehenden Feuerwehr und des Kindergartens (inkl. Sporthalle) sind höher und entsprechen eher einer zweigeschossigen Bebauung.

Der Ortsrand wird im Norden des Ortsteils durch die privaten Gärten der Bebauung am Buchweizenfeld gebildet. Im Nordosten sind die Anlagen des landwirtschaftlichen Betriebs ortsrandprägend (Reithalle, Reitplätze).

2.3.3 Boden

Der Boden im Plangebiet weist eine homogene Zusammensetzung auf. Es wurde sandiger Mutterboden (feinsandiger, teils schwach grobsandiger, humoser Mittelsand) mit Stärken von etwa 0,3 m bis 0,7 m angetroffen. Im südlichen Bereich wird der Mutterboden von Geschiebedecksanden unterlagert (schluffiger Feinsand bis feinsandiger Mittelsand). Die Mächtigkeit des Geschiebedecksandes nimmt von Süden nach Norden von etwa 2 m auf 0,6 m ab. Im nördlichen Bereich wurde unter dem Mutterboden nur noch der die Geschiebedecksande unterlagernde Glazifluviatilsand angetroffen. Dabei handelt es sich um fein- und grobsandige Mittelsande, die z.T. geringe Kies- oder Schluffanteile aufweisen. In die Glazifluviatilsande sind in Teilbereichen dünne Lagen von Beckenschluff (feinsandiger Schluff, steif oder weich bis steif) und Beckensediment (stark schluffiger Feinsand) eingelagert. Die Sande sind mitteldicht, zur Tiefe auch mitteldicht bis dicht gelagert (ISM 2018, S. 4).

Eine Versickerung wird für den nördlichen Bereich empfohlen, da hier die Durchlässigkeit des Baugrunds geeignet ist. Im Süden des Plangebietes ist eine Versickerung nicht optimal möglich (ISM 2018, S. 9.).

2.3.4 Wasser, Lage im Wasserschutzgebiet

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine Oberflächengewässer. Das Grundwasserniveau wurde im Mai 2018 erfasst. Dabei wurde Grundwasser in Tiefen zwischen 1,5 m und 2,5 m unter Geländeoberkante angetroffen. Der Grundwasserstand lag zum Untersuchungszeitpunkt auf einem mittleren Niveau und wurde z.T. durch die Bewässerung der Felder beeinflusst. Es muss bei ungünstigen Wetterbedingungen mit einem Anstieg des Grundwasserspiegels um wenige Dezimeter gerechnet werden (ISM 2018).

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes (WSG) oder Trinkwassergewinnungsgebietes (TWG).

Bei dem Plangebiet handelt es sich gemäß Landschaftsplanerischem Fachbeitrag (LaPIFB) um einen Bereich mit hoher bis sehr hoher Winderosionsgefährdung ohne Dauervegetation.

2.3.5 Natur- und Artenschutz

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung (PGL, Juni 2018) wurde der Bestand im Hinblick auf Biotope und Pflanzen aufgenommen und bewertet. Das Plangebiet besteht zu einem Großteil aus Grünland-Einsaat. An den Randbereichen sind südwestlich und südöstlich Trittrassen und Halbruderal Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte verortet. Im Südosten wurde außerdem eine Teilfläche als Sandacker erfasst, der zudem gut mit Wildkräutervegetation ausgeprägt ist. Im Süden, direkt an das Plangebiet angrenzend befindet sich ein Einzelbaum (Birke).

Bei der Kartierung konnten keine gefährdeten Pflanzenarten der Roten Liste Niedersachsen festgestellt werden. Als wertvollere Arten wurden in dem Wildkrautstreifen die Kornblume und der Acker-Krummhals gefunden. Beide Arten gelten in südlicheren Gebieten (Börde, Hügelland) als gefährdet bzw. potentiell gefährdet.

Von April bis Juni 2018 wurde außerdem eine Erfassung der Brutvögel vorgenommen. Das Plangebiet bot keiner Vogelart die Grundlage zu einem Revier. Weder im Plangebiet noch in den angrenzenden Flächen wurden Bruten von Feldlerchen oder anderen Offenlandarten (Rebhuhn, Kiebitz, Wiesenpieper, Schafstelze, Wachtel, etc.) festgestellt.

Das Plangebiet wird jedoch von Vogelarten aus umliegenden Bereichen als Nahrungsraum genutzt. Hier konnten eine einzelne Amsel sowie einige Haussperlinge im Plangebiet erfasst werden. Rauch- und Mehlschwalben überflogen das Plangebiet. Im Umfeld des Plangebiets wurden noch weitere Vogelarten festgestellt, die jedoch nicht in das Plangebiet einflogen: Bluthänfling, Grünfink, Hausrotschwanz, Ringeltaube, Star. Von diesen Arten gelten die Rauchschwalbe, der Bluthänfling sowie der Star als gefährdet (Rote Liste Niedersachsen).

2.3.6 Landschaftsbild und Erholungsnutzung

Der landschaftsplanerische Fachbeitrag (LaPIGB, PGL, 2014) weist dem Plangebiet im Hinblick auf das Landschaftsbild eine mittlere Bedeutung zu. Die Agrarlandschaft, die um Schillerslage herum durch Hecken und Baumreihen gegliedert ist, ist in der Umgebung des Plangebiets ein wenig offener (z.B. im Vergleich zum Bereich südlich von Schillerslage). Der landwirtschaftliche Weg „Rapsfeld“ wird von einer unregelmäßig dichten Baumreihe gesäumt. Auch die westlich befindliche Zollstraße und die B3 sind mit Bäumen gesäumt. Vereinzelt haben sich im nordöstlichen Bereich von Schillerslage Grünlandflächen gebildet. Das Geländere Relief ist flachwellig.

Die landwirtschaftlichen Wege Rapsfeld und Alt Engenser Weg sind in das Radverkehrsnetz der Stadt Burgdorf aufgenommen (Stadt Burgdorf, 2012). Über den Alt Engenser Weg gelangt man nach Engensen, während das Rapsfeld in Richtung Otze führt. Als Maßnahme mit mittelfristiger Priorität wird der Ausbau des Weges Rapsfeld vorgesehen. Hier soll der Abschnitt zwischen Reiterhof und der nördlich befindlichen Kurve durchgängig asphaltiert werden.

2.3.7 Klima und Luft

Die Stadt Burgdorf liegt im Übergangsbereich zwischen maritimem und kontinentalem Klima. Die mittlere jährliche Niederschlagsmenge liegt bei 688 mm/Jahr, die mittlere Jahrestemperatur bei 9,6 °C (PGL 2014).

Das Plangebiet hat keine Funktion als klimatischer Ausgleichsraum für das Stadtgebiet, sodass hier auch kein besonderer Schutzbedarf gesehen wird (PGL 2014).

2.3.8 Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter sind in dem Plangebiet nicht bekannt.

Direkt südlich angrenzend an das Plangebiet (Kreuzung Alt Engenser Weg / Rapsfeld) befindet sich ein Beregnungsbrunnen, der erhalten bleiben soll.

2.3.9 Emissionsquellen

Als Emissionsquelle wirkt die Bundesstraße 3 auf das Plangebiet ein. Für die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses sind diese jedoch unerheblich, da sich hier keine schutzbedürftigen Nutzungen befinden werden.

Der Neubau des Feuerwehrgerätehauses wird eine Emissionsquelle für die benachbarte Bebauung darstellen. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Thema erfolgt im Kapitel IV.1.4.

2.4 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Das Plangebiet für den neuen Standort der Freiwilligen Feuerwehr Schillerslage befindet sich zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Baurechte bestehen für dieses Areal abseits der privilegierten Vorhaben nicht. Der Flächennutzungsplan stellt hier eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dar.

2.5 Erschließung

Der Standort befindet sich am nördlichen Ortsrand von Schillerslage an der nicht vollständig ausgebauten Straße „Rapsfeld“. Über das Rapsfeld ist der Standort in wenigen hundert Metern an die örtliche Hauptverkehrsstraße „Sprengelstraße“ angebunden. Von hier ist der gesamte Ort gut zu erreichen. In nur etwa einem Kilometer Entfernung befindet sich die Auffahrt zur Bundesstraße 3.

An der Straße Rapsfeld stehen keine öffentlichen Stellplätze zur Verfügung. Im Falle von Veranstaltungen in der Sporthalle oder auf dem nahegelegenen Reiterhof wird der Seitenraum der Straße für unbefugtes Parken genutzt, so dass landwirtschaftliche Fahrzeuge unter Umständen nur mit Schwierigkeiten an den parkenden PKW vorbeifahren können.

Der Fuß- und Radverkehr wird gemeinsam mit dem Autoverkehr abgewickelt. Das Rapsfeld wird im Radverkehrskonzept der Stadt Burgdorf als Radweg mit Handlungsbedarf aufgeführt und stellt eine Verbindung von Schillerslage nach Otze her. Der Alt Engenser Weg ist bereits fertig ausgebaut und führt über eine Brücke über die B3 in Richtung Engensen.

2.6 Planunterlage

Der Katasterstand für die Planunterlage ist der 17.07.2019.

3 Planerische Ausgangssituation und rechtliche Rahmenbedingungen

3.1 Regionalplanung / Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Grundsätze der Raumordnung sind in die Abwägung einzustellen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2016 der Region Hannover trifft für den neuen Standort der Feuerwehr Schillerslage keine Festlegungen. Nordwestlich des Plangebietes wird ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (Region Hannover 2016) festgelegt.

Die Abwägung der raumordnerischen Belange sind dem „Abschnitt IV Auswirkungen des Bebauungsplans und deren Abwägung“ zu entnehmen.

3.2 Landschaftsplanung

Der landschaftsplanerische Fachbeitrag, der 2014 für die Neuauufstellung des Flächennutzungsplans erstellt wurde, trifft Aussagen zu zahlreichen Landschaftsbestandteilen für die Gesamtstadt.

Für das Plangebiet werden dabei keine konkreten Maßnahmen vorgeschlagen (PGL 2014).

3.3 Überörtliche Fachplanungen

Für das Plangebiet sind weder aktuell noch zukünftig überörtliche Planungen bekannt. Das Plangebiet befindet sich in der Unternehmensflurbereinigung Burgdorf-Nord (Nr. 2084) zum Bau der Ortsumgehung (B188). Die Schlussfeststellung ist für 2021 geplant. Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans wird das zuständige Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Hildesheim beteiligt.

3.4 Flächennutzungsplan

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Burgdorf stellt die Flächen des Plangebiets als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dar.

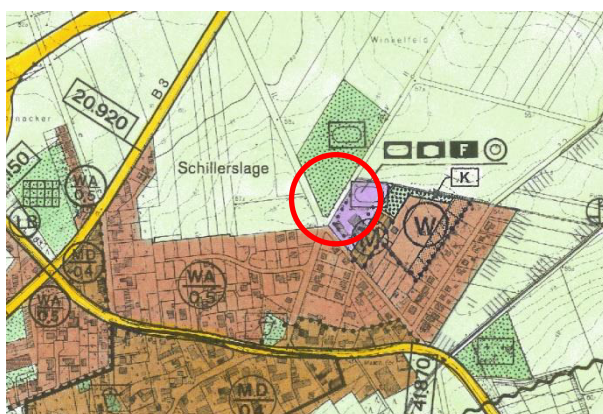


Abb. 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan
Stand Mai 2018

Die öffentliche Grünfläche (Sportplatz) setzt sich in Richtung Norden fort. Westlich des Plangebietes sind landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Im Süden stellt der FNP ein allgemeines Wohngebiet dar. Östlich des Plangebietes sind Gemeinbedarfsflächen mit den Zweckbestimmungen „Feuerwehr“, „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sowie „sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt.

Mit der Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ lässt sich der Bebauungsplan 4-06 „Feuerwehr Schillerslage“ nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickeln, so dass dieser gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert wird (62. Änderung des Flächennutzungsplans).

3.5 Integriertes Stadtentwicklungskonzept

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) der Stadt Burgdorf ist eine informelle Planung zur weiteren Stadtentwicklung im Hinblick auf verschiedene Themenbereiche wie Wohnen, Verkehr oder Umwelt/Natur. Der Rat der Stadt Burgdorf hat sich am 25.08.2010 zu den Inhalten des ISEK bekannt. Sie sollen entsprechend des Beschlusses in die Abwägung zur Bauleitplanung eingebracht werden (Stadt Burgdorf 2010).

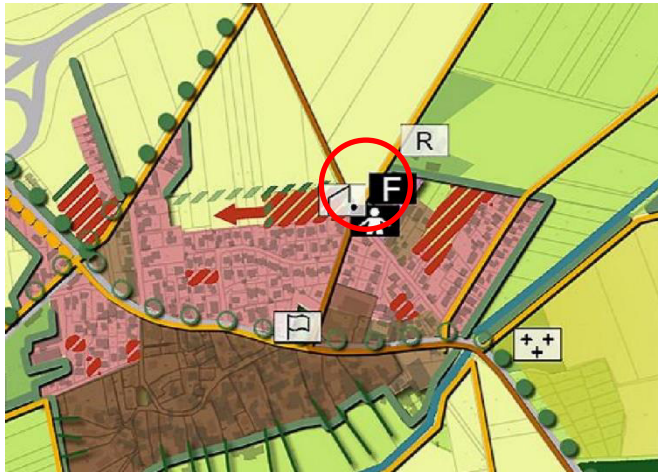


Abb. 6: Auszug ISEK

Das ISEK legt für das Plangebiet keine speziellen Entwicklungsperspektiven fest. Die bestehende Feuerwehr und der benachbarte Kindergarten werden im ISEK verortet.

Darüber hinaus sieht das ISEK in Schillerslage lediglich drei Standorte für eine Wohnbauentwicklung vor. Einer dieser Standorte befindet sich direkt südwestlich angrenzend an das Plangebiet. Bei der Neuplanung des Feuerwehrstandortes ist daher zwingend erforderlich, eine mögliche Wohnbebauung im Hinblick auf mögliche Einschränkungen durch Lärmemissionen zu berücksichtigen.

3.6 Benachbarte Bebauungspläne

Übersichtskarte zur Lage der benachbarten Bebauungspläne			
B-Plan Nr.	B-Plan 4-03 „Bergfeld“	B-Plan 4-01/1 „Auf der Heide 2“	B-Plan 4-05 „Flachsfeld 2“
Rechtskraft:	1982	1984	2011
Plangebietsgröße:	3,8 ha	2,9 ha	3,0 ha
Art der baul. Nutzung:	WA	MD, WA	WA, MD, öffentl. Grünfläche, Gemeinbedarf
Maß der baul. Nutzung:	0,3	0,3	0,3 / 0,4

Im näheren Umfeld befinden sich drei rechtskräftige Bebauungspläne (siehe Tabelle). In den Baugebieten sind vorwiegend Allgemeine Wohngebiete und Dorfgebiete ausgewiesen. Im Baugebiet „Flachsfeld 2“ ist außerdem eine Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen,

die u.a. die Zweckbestimmung „Feuerwehr“ aufweist. Die bestehenden Räumlichkeiten östlich des Rapsfeldes bleiben für eine Lagernutzung für die gesamten Burgdorfer Feuerwehren erhalten.

Bei der weiteren Planung ist die Vereinbarkeit zwischen dem Feuerwehrneubau und den bestehenden und ggf. geplanten Wohngebieten zu beachten.

4 Untersuchungsrahmen – Überblick über betroffene öffentliche und private Belange

Folgende öffentliche und private Belange werden durch die Aufstellung des Bebauungsplans 4-06 „Feuerwehr Schillerslage“ berührt. Nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über alle untersuchten Belange und eine Darstellung, welche Belange voraussichtlich betroffen sind. Die Betroffenheit wird dabei in die Kategorien „Nicht betroffen“, „positiv“ und „negativ“ eingeteilt und mit einer Skala („leicht betroffen“: •, „betroffen“: ••, „stark betroffen“: •••) versehen. Nicht betroffene Belange erhalten entsprechend keine Einordnung in die Skala.

Die einzelnen Belange und ihre Betroffenheit werden in den folgenden Kapiteln erläutert sowie gegeneinander und untereinander abgewogen.

Lfd. Nr.	Belang	Betroffenheit		
		Nicht betroffen	positiv ●/●●/●●●	negativ ●/●●/●●●
1 Belange des Umweltschutzes einschl. Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt sowie Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen				
1.1	Allgemeiner Klimaschutz	X		
1.2	Belange des Umweltschutzes, einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insb.			
	Schutzgut Fauna	X		
	Schutzgut Flora	X		
	Schutzgut Fläche			●●
	Schutzgut Boden			●
	Schutzgut Wasser	X		
	Schutzgut Luft/Klima	X		
	Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	X		
	Landschaft			●
	Biologische Vielfalt	X		
1.3.1	Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete	X		
1.3.2	Sonstige Schutzgebiete	X		
1.4	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insg., insb. Fragen des Immissionsschutzes, wie			
	- Lärm			●●
	- Luft	X		
	- Schwingungen/Erschütterungen	X		
	- Licht	X		
	- Wärme	X		
	- Strahlung	X		
	- Altlasten, Kampfmittel	X		
1.5	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonst. Sachgüter	X		
1.6	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	X		
1.7	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	X		
1.8	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insb.	X		
	Wasserrechtl. Pläne	X		
	Abfallrechtl. Pläne	X		

Lfd. Nr.	Belang	Betroffenheit		
		Nicht betroffen	positiv •/••/•••	negativ •/••/•••
	Immissionsschutzrechtl. Pläne	X		
1.9	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsschutzgrenzwerte nicht überschritten werden	X		
1.10	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Nrn. 1.2, 1.4 und 1.5	X		
2 Soziale, demographische, kulturelle Belange				
2.1	Eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung	X		
2.2	Wohnbedürfnisse der Bevölkerung	X		
2.3	Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen	X		
2.4	Anforderungen der Bevölkerungsentwicklung	X		
2.5	Soziale, gesundheitliche und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung (insb. Familien, junge u. alte Menschen, Behinderte) – (infra)strukturelle Versorgung		•	
2.6	Unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer		••	
2.7	Bildungswesen	X		
2.8	Sport, Freizeit, Erholung	X		
2.9	Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum	X		
2.10	Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge	X		
3 Ortsbild, Landschaftsbild und Baukultur				
3.1	Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile	X		
3.2	Baukultur	X		
3.3	Denkmalschutz und Denkmalpflege	X		
3.4	Erhaltenswerte Ortsteile, Straßen und Plätze	X		
3.5	Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes			•
4 Ökonomische Belange				
4.1	Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung	X		
4.2	Beschränkung des Eigentums / Einschränkungen von Bau-rechten (Planungsschaden)	X		
4.3	Anforderungen kostensparendes Bauen	X		
4.4	Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche	X		
4.5	Wirtschaft einschl. der mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung	X		

I Planungsgegenstand

Lfd. Nr.	Belang	Betroffenheit		
		Nicht betroffen	positiv •/••/•••	negativ •/••/•••
4.6	Landwirtschaft			•
4.7	Forstwirtschaft	X		
4.8	Erhaltung, Sicherung, Schaffung von Arbeitsplätzen (inkl. Einzelhandel, Handel, Handwerk)	X		
4.9	Aspekte des kommunalen Haushalts			•
5 Verkehr, Mobilität, Infrastruktur, Ver- und Entsorgung				
5.1	Post- und Telekommunikationswesen	X		
5.2	Versorgung, insb. mit Energie und Wasser	X		
5.3	Entsorgung, insb. Abwasser und Abfall	X		
5.4	Personenverkehr	X		
5.5	Güterverkehr	X		
5.6	Mobilität der Bevölkerung inkl. ÖPNV und nicht motorisierter Verkehr (Vermeidung und Verringerung von Verkehr)	X		
5.7	Sonstige Verkehrsarten, soweit nicht schon erfasst (Bahn, Luftfahrt, Schifffahrt)	X		
5.8	Sonstige technische Infrastrukturvorhaben, soweit nicht schon erfasst	X		
6 Sonstige Einzelbelange				
6.1	Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse		••	
6.2	Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (u.a. Brand- und Katastrophenschutz)		••	
6.3	Sicherung von Rohstoffvorkommen / sonstige Belange des Bergbaus	X		
6.4	Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften	X		
6.5	Städtebauliche Entwicklungskonzepte und sonstige städtebauliche Planungen			•
6.6	Belange des Hochwasserschutzes	X		
6.7	Kleintierhaltung	X		
6.8	Belange von Nachbargemeinden	X		
6.9	Vorrang der Innenentwicklung			••

II Planinhalte und Planfestsetzungen

1 Entwicklung der Planungsüberlegungen und informelle Planungskonzepte

1.1 Kurzdarstellung der betrachteten Planungsalternativen

Im Rahmen der Standortsuche wurden zahlreiche Flächen innerhalb des Ortsteils Schillerslage auf eine Eignung als neuer Feuerwehr-Standort geprüft. Auch eine Prüfung der Erweiterung des Bestandsgebäudes ist erfolgt. Im Ergebnis wurde die Fläche westlich der Straße Rapsfeld, direkt gegenüber der bestehenden Feuerwehr, als optimale Fläche ausgewählt (siehe hierzu das parallel laufende Verfahren zur 62. Änderung des Flächennutzungsplans).

Im Hinblick auf die bestehende und ggf. künftige Wohnbebauung im Westen/Südwesten des Plangebiets wurden zwei Varianten für ein Feuerwehrgerätehaus entwickelt. Die Varianten entscheiden sich grundsätzlich nur in der Lage der Zufahrt, die entweder über den Alt Engenser Weg (Variante A) oder die Straße „Rapsfeld“ (Variante B) erfolgt.

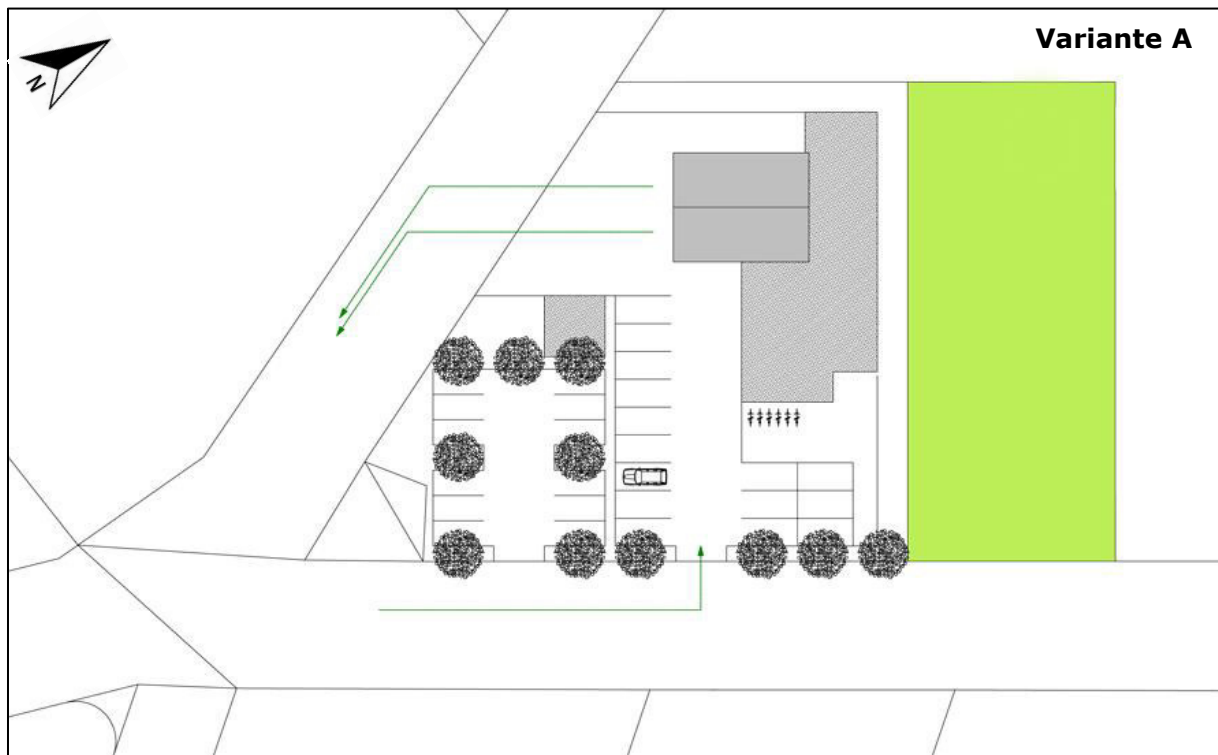


Abb. 7: **Variante A** - Zufahrt über den Alt Engenser Weg (Quelle: Architekten Schäfer Krause Schulz Partnerschaft mbB, April 2018)

In Gesprächen zwischen der Stadt Burgdorf als Träger und Bauherr des Feuerwehrgerätehauses und Vertretern der Freiwilligen Feuerwehr Schillerslage als spätere Nutzer wurde über die beiden Varianten diskutiert. Bereits frühzeitig zeichnete sich ab, dass die Variante B für alle Beteiligten die optimale Lösung darstellt. Von Seiten der Stadt Burgdorf überwog bei der Entscheidung, dass durch die Variante B geringere Lärmauswirkungen auf die westlich und südwestlich angrenzende Wohnbebauung ausgehen. Relevant sind insbesondere Übungszeiten der Feuerwehr. Da diese außerhalb der Zeiten der KiTa-Nutzung stattfinden, sind die Lärmemissionen, die bei diesen Übungen entstehen, als

unkritisch zu betrachten (siehe hierzu auch Kapitel IV.1.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit).

Ausschlaggebend für die Vertreter der Feuerwehr ist die bessere Einsehbarkeit im Alarmfall, wenn die Fahrzeuge direkt auf das Rapsfeld ausrücken können und keinen Abbiegevorgang vom Alt Engenser Weg auf das Rapsfeld vornehmen müssen.

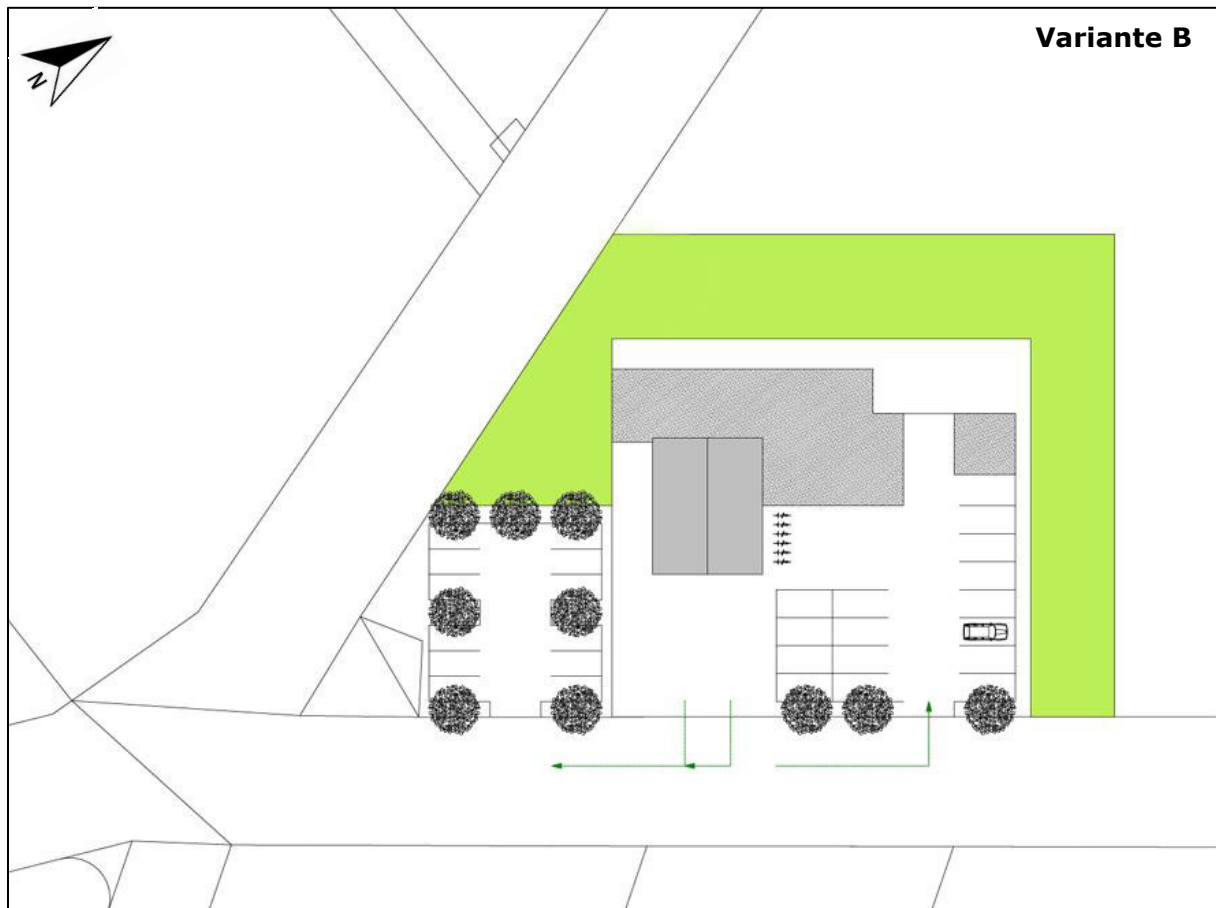


Abb. 8: **Variante B** - Zufahrt über das Rapsfeld (Quelle: Architekten Schäfer Krause Schulz Partnerschaft mbB, April 2018)

1.2 Verkehrskonzept und Erschließung

Wie bereits in Kapitel II.1.1 erläutert, erfolgt die Erschließung des geplanten Feuerwehrgerätehauses von der Straße „Rapsfeld“ aus. Auf dem Grundstück werden drei Zufahrten entstehen, wobei die Einsatzfahrzeuge das Grundstück über die mittlere Zufahrt nach Süden verlassen. Die Fahrzeuge biegen dabei rechts ab und queren somit keine richtungsfremde Fahrbahn.

Die eintreffenden Einsatzkräfte erreichen das Feuerwehrgerätehaus im Normalfall von Süden, da sich im Norden lediglich der Reiterhof befindet und keine weitere Siedlungsfläche angrenzt. Der Stellplatz für die Einsatzkräfte befindet sich nördlich der Zufahrt für die Einsatzfahrzeuge, so dass hier kein direkter Kreuzungsverkehr entsteht. Aufgrund der Breite und Länge der Einsatzfahrzeuge wird es sich an dieser Stelle jedoch nicht vermeiden lassen, dass entgegenkommende PKW auf das Ausrücken der Einsatzfahrzeuge warten müssen.

Im Süden des Plangebietes wird ein Parkplatz eingerichtet, der sowohl für die Mitglieder der Feuerwehr (zu Übungszeiten, bei Veranstaltungen) als auch für das Holen und Brin-

gen der Kita-Kinder und die Veranstaltungen auf dem Reiterhof zur Verfügung steht. Im Einsatzfall kann hier kreuzender Verkehr nicht ausgeschlossen werden.

1.3 Städtebauliches Konzept

Für das Plangebiet ist eine Bebauung mit einem einzelnen Hauptgebäude – dem Feuerwehrgerätehaus – geplant. Zu diesem Zweck wurde ein Architekturbüro beauftragt, einen ersten Vorentwurf zu entwickeln, in dem der Platzbedarf für einen solchen Bau inkl. Stellplätzen für Einsatzkräfte und Öffentlichkeit beispielhaft dargestellt wird (siehe Abb. 7). Zusätzlich zu dem Hauptgebäude ist die Aufstellung einer Doppelgarage möglich, in der ein historisches Löschfahrzeug untergebracht werden kann.

1.4 Landschaftsplanerisches Konzept / Umweltkonzept

Das zur Verfügung stehende Grundstück für den Bau des Feuerwehrgerätehauses hat eine Größe von etwa 3.000 m². Diese Fläche wird nicht vollständig für die Realisierung des Feuerwehrhauses, inkl. einer Doppelgarage, der notwendigen Stellplätze sowie der öffentlichen Stellplätze benötigt (ca. 2.200 m²).

Die verbleibenden Grünflächen im Süden, Westen und Norden des Grundstücks werden als Kompensationsflächen für den Bebauungsplan hergestellt (ca. 800 m²). Die konkreten Maßnahmen werden im Umweltbericht erläutert.

2 Grundzüge der Planfestsetzungen

2.1 Fläche für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Es wird eine Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt. Zulässig sind hier bauliche Anlagen, die mit dem Betrieb einer Feuerwehr in Verbindung stehen. Mit der Festsetzung wird die Voraussetzung geschaffen, ein neues Feuerwehrgerätehaus an diesem Standort zu realisieren.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

Für die Realisierung des neuen Feuerwehrgerätehauses und der ggf. angegliederten Nebenanlagen werden Festsetzungen zur Begrenzung des Maßes der baulichen Nutzung getroffen. Mit einer maximalen Gebäudehöhe von 66 m über Normalhöhennull (NHN) (entspricht ca. 9,00 m) soll sich der Neubau in die umliegende Bebauung einfügen und den Ortsrand abrunden.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf 0,6 begrenzt. Eine Überschreitung der GRZ bis 0,8 für Zufahrten, Stellplätze u.ä. ist gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO zulässig.

2.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubare Grundstücksfläche wird im Bebauungsplan zeichnerisch durch Baugrenzen festgesetzt. Außerhalb der Baugrenzen sind Nebenanlagen und Garagen lediglich mit einem Abstand von mindestens 3 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen (Rapsfeld, Alt Engenser Weg) zulässig, um ein offenes Straßenbild zu erzeugen. Offene Stellplätze (keine Garagen, Carports o.ä.) sind auf den nicht überbaubaren Flächen generell zulässig – auch außerhalb des 3 m-Abstands.

2.4 Versorgung

Zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes sind alle Versorgungsleitungen unterirdisch zu verlegen.

2.5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Es werden zwei Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt, so dass die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft z.T. vor Ort ausgeglichen werden können.¹

Die Ausgleichsmaßnahme K1 beinhaltet die Flächen nordwestlich und nordöstlich im Plangebiet. Auf dem 6 m breiten Streifen im Nordwesten des Plangebiets wird eine einreihige Strauchhecke gepflanzt. Im Nordosten wird auf dem 8 m breiten Streifen eine zweireihige Strauchbaumhecke hergestellt.

Die Ausgleichsmaßnahme K2 umfasst die Flächen entlang des Alt Engenser Weges. Hier ist eine arten- und krautreiche Gras- und Staudenflur herzustellen und extensiv zu pflegen.

Details zu den Maßnahmen sind dem Umweltbericht in Kapitel 3.3 zu entnehmen.

3 Flächenbilanz

Das Plangebiet teilt sich wie folgt auf:

Fläche für den Gemeinbedarf	2.149 m ²
Öffentliche Grünfläche „Kompensation“	840 m ²
Gesamt	2.989 m ²

¹ Der darüber hinausgehende Ausgleichsbedarf wird im Rahmen der Umweltberichts (Kapitel III.3) näher erläutert.

III Umweltbericht

Der nachstehende Umweltbericht wurde von der Planungsgruppe Landespflege aus Hannover ausgearbeitet.

1 Einleitung

Die Stadt Burgdorf beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes, um am nördlichen Ortsrand von Schillerslage den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr zu ermöglichen. Zur Vorbereitung der Bauleitplanung waren faunistische und landschaftsökologische Untersuchungen durchzuführen, um die Empfindlichkeit der betroffenen Landschaft gegenüber den Wirkungen der Bebauung einschätzen zu können. Der vorliegende Umweltbericht stellt die Erkenntnisse dieser Untersuchungen zusammen.

1.1 Ziele und Inhalte der Planung

Angaben zu Lage und Standort

Das für die Bebauung vorgesehene Gebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand von Schillerslage in der Gemarkung Schillerslage. Im Osten schließt das Gebiet des Bebauungsplans mit der Straße Rapsfeld ab, im Westen wird es vom Alt Engenser Weg begrenzt. Nördlich des Gebietes befindet sich freie Feldflur.

Art des Vorhabens und Festsetzungen

Der Bebauungsplan Nr. 4-06 bezweckt die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses.

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Die Gesamtfläche des Bebauungsplans beträgt 2.989 m². In Tab. 1 ist angeführt, welche Flächen im Einzelnen beansprucht werden.

Tab. 1: Größe der einzelnen Flächen im Bebauungsplangebiet

Flächentyp Planung	Flächengröße (m ²)
Fläche für den Gemeinbedarf	2.149
öffentliche Grünfläche	840
Gesamtfläche:	2.989

Flächennutzungsplan Burgdorf

Im Rahmen der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burgdorf wird der vom Bebauungsplan betroffene Bereich als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt.

1.2 Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen

Fachgesetze

Welche Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind, ergibt sich aus § 1, Abs. 6, Satz 7 BauGB (2017). In § 1a des BauGB ist schließlich geregelt, welche Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden sind. § 1a, Abs. 2 und Abs. 5 behandeln Grundsätze des vorsorgenden Umweltschutzes, die in der Abwägung zu berücksichtigen sind, nämlich

- Schonender Umgang mit Grund und Boden,
- Wiedernutzbarmachung von Flächen,
- Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung,
- Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß,
- Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen, Waldflächen und Wohnflächen nur im notwendigen Umfang,
- Erfordernisse des Klimaschutzes.

Die Anwendung der Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz (s. Kap. 0) ist in § 1a Abs. 3 BauGB ebenso geregelt. § 1a Abs. 4 BauGB enthält Vorgaben zum Umgang mit Natura 2000-Gebieten. Im Umweltbericht (§2 Abs. 4 BauGB) ist darzulegen, welche Belange des Umweltschutzes durch die Aufstellung des Bebauungsplanes berührt sind und wie mit den Belangen und Grundsätzen umgegangen wird.

Weitere Anforderungen an den vorsorgenden Umweltschutz enthalten das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSCHG 2017) mit der dazugehörigen Bundesbodenschutzverordnung (BBodSCHV 2017) und das Wasserhaushaltsgesetz (WHG 2019) sowie die entsprechenden Ausführungsgesetze des Landes Niedersachsen (NBodSCHG 2018, NWG 2019).

Hinsichtlich der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSCHG 2019) mit den entsprechenden Verordnungen (16. BImSCHV - Verkehrslärmschutzverordnung von 2015) zu berücksichtigen. An Richtlinien ist zudem u. a. die DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau) zu berücksichtigen.

Raumordnung

Nordwestlich der von der geplanten Bebauung betroffenen Flächen ist im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP REGION HANNOVER 2016) ein „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ dargestellt. Für das Plangebiet selbst treffen die Darstellungen des RROP keine spezifischen Aussagen.

Fachplanungen und sonstige Planungsvorgaben

➤ **Landschaftsrahmenplan Region Hannover**

Für das Plangebiet bestehen keine Schutzabsichten, und es gibt keine Hinweise auf andere als landwirtschaftliche Nutzungsansprüche (LRP REGION HANNOVER 2013). Auch sind das Plangebiet und seine nähere Umgebung nicht Teil des regionalen Biotopverbunds.

➤ **Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan Burgdorf**

Der Landschaftsplanerische Fachbeitrag Burgdorf (PGL 2014) stellt das Plangebiet als konfliktarm im Hinblick auf weitere Siedlungsentwicklung dar (Karte 9 des Landschaftsplanerischen Fachbeitrags). Darüber hinaus bestehen für das Plangebiet keine Schutzabsichten im Rahmen des Schutzgebietssystems (z.B. geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsschutzgebiete o. ä.; s. Karte 7), und es sind hier keine Maßnahmen des besonderen Artenschutzes vorgesehen (s. Karte 8).

➤ **Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Stadt Burgdorf**

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept und Innenstadtkonzept (ISEK) der Stadt Burgdorf (ACKERS PARTNER STÄDTEBAU 2010) stellt eine informelle Planung zur weiteren Stadtentwicklung unter Berücksichtigung der verschiedenen Belange wie Wohnen, Verkehr sowie Umwelt/Natur dar. Im ISEK werden für das Plangebiet keine spezifischen Aussagen zur Entwicklung getroffen. Die westlich des Plangebiets gelegenen unbebauten Grünland-

flächen werden im ISEK als einer von drei für eine zukünftige Wohnbebauung in Schillerslage geeigneten Bereichen dargestellt.

➤ **Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht**

Innerhalb des Planungsgebietes und in seinem Umfeld sind keine Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht vorhanden.

➤ **Natura 2000-Gebiete**

Innerhalb des Planungsgebietes und in seinem Umfeld sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden.

2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung

2.1 Untersuchungsrahmen der Umwelt-, Natur- und Artenschutzuntersuchung

Im Folgenden wird der derzeitige Umweltzustand innerhalb und im Umfeld des Plangebiets, bezogen auf die einzelnen Schutzgüter des UVPG, dargestellt und bewertet. Folgende Schutzgüter sind in diesem Fall relevant und werden deshalb vertieft betrachtet:

- Menschen insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen, und die biologische Vielfalt,
- Boden,
- Fläche,
- Wasser,
- Klima/Luft,
- Landschaft sowie
- kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter.

Daran schließt sich die Beschreibung der mit der Planung verbundenen Veränderungen sowie deren Bewertung an. Die mit der Planung verbundenen Umweltwirkungen werden so deutlich und dienen als Basis für die Ableitung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen. Insofern werden auf Grund der sachlichen Zusammenhänge Bestandsaufnahme und Prognose in diesem Umweltbericht gemeinsam behandelt.

Die Erfassung des Umweltzustandes erfolgt bis auf den Bereich Arten und Biotope auf der Grundlage verfügbarer Unterlagen. Für das Schutzgut Arten und Biotope wurde 2018 eine Erfassung der Biotoptypen sowie der gefährdeten und geschützten Pflanzenarten durchgeführt.

2.2 Übersicht über das Plangebiet und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Lage und Ausdehnung des Bebauungsplangebiets sind in Abb. 10 dargestellt. Das Bebauungsplangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand von Schillerslage. Naturräumlich betrachtet liegt es am Rand der naturräumlichen Einheit „Hänigser Sande“, einem Teil des Naturraumes „Burgdorf-Peiner Geestplatten“. Das Untersuchungsgebiet wird als Grünland genutzt. Zum Zeitpunkt der Kartierung wurden angrenzende Grünlandflächen als Bedarfsparkplatz genutzt (s. Titelfoto).

Das Untersuchungsgebiet für die Geländekartierungen ist etwas weiter gefasst als das Gebiet des Bebauungsplans und beinhaltet auch die angrenzenden Wegraine (s. Abb. 9).

Für das Schutzgut Arten und Biotope wurden folgende Geländeerhebungen durchgeführt:

- Erfassung der Biotoptypen sowie der gefährdeten und geschützten Pflanzenarten
- Erfassung der Brut- und Gastvögel innerhalb und im Umfeld des Plangebietes

2.3 Schutzgut Menschen insbesondere die menschliche Gesundheit

Wohnnutzung, Arbeitsstätten und Wohnumfeld

Das Plangebiet schließt mit seiner südlichen Spitze an ein bestehendes Wohngebiet an. In östlicher Richtung grenzt das Plangebiet an den bestehenden Standort der Freiwilligen Feuerwehr Schillerslage und den Kindergarten, diesen Nutzungen angelagert existiert ca. 100 m östlich des Plangebiets ebenfalls Wohnbebauung. Etwa 50 m nordöstlich des Plangebiets befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb. Im Wohnumfeld gelegene Arbeitsstätten befinden sich in der Kernstadt Burgdorf und auch in der Ortslage Schillerslage.

Bei Planumsetzung werden keine weiteren Arbeitsstätten vor Ort entstehen. Als landwirtschaftlich genutzte Fläche hat das Plangebiet als Wohnumfeld für die angrenzende bzw. in der Nähe befindliche Wohnnutzung eine geringe Bedeutung. Das entstehende Gebäude eines Feuerwehrgerätehauses gliedert sich als siedlungstypisches Element ohne nachteilige Auswirkungen in das bestehende Wohnumfeld ein. Eine Beeinträchtigung des Wohnumfelds ist nicht zu erwarten.

Erholungsfunktion

Die das Plangebiet umgebende freie Landschaft ist größtenteils durch die nordwestlich verlaufende Bundesstraße B3 verlärmert (s. unten). Der von der Bebauung betroffene Bereich hat keine hohe Bedeutung für die Erholung.

Durch die geplante Bebauung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion zu erwarten.

Lärmimmissionen

Die nordwestliche Umgebung des Plangebiets liegt innerhalb des Lärmbereichs der Bundesstraße B3 (LRP REGION HANNOVER 2013).

Die voraussichtlich vom Betrieb des geplanten Feuerwehrgerätehauses ausgehenden Lärmemissionen wurden im April 2018 durch ein schalltechnisches Gutachten beurteilt (AMT INGENIEURGESELLSCHAFT MBH 2018). Als Lärmquellen für die bestehende Siedlungsbebauung von Bedeutung sind hierbei zum einen die in zweiwöchigem Abstand stattfindenden Übungen zum anderen die Notfalleinsätze unter Verwendung des Martinshorns relevant.

Die Immissionsberechnungen des Gutachtens ergeben für den Übungsbetrieb sowie den Notfalleinsatz an den relevanten Immissionsorten im Siedlungsumfeld keine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm im Beurteilungszeitraum Tag (6:00 bis 22:00).

Im Beurteilungszeitraum Nacht wird der Immissionsrichtwert für das Vereinsgebäude des Schützenvereins Schillerslage von 1963 (Rapsfeld 13) um maximal 1 dB(A) überschritten (Richtwerte für Mischgebiet). Hieraus ergibt sich allerdings kein Schutzbedarf, da es sich hierbei nicht um eine Wohnnutzung handelt.

Es ergeben sich demnach durch den Neubau des Feuerwehrgerätehauses bezüglich Lärmimmissionen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Wohnnutzung im Umfeld.

2.4 Schutzgut Arten und Biotope (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt)

2.4.1 Biotope und Pflanzen

Im Planungsraum wurde Anfang Juni 2018 eine flächendeckende Kartierung der Biotoptypen und Gehölzbestände auf der Basis des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (v. DRACHENFELS 2016) durchgeführt. Kennzeichnende Pflanzenarten wurden aufgenommen. Im Zuge der Biotopkartierung wurde auch das Vorhandensein gefährdeter und geschützter Pflanzenarten überprüft. Die Biotoptypen wurden nach v. DRACHENFELS 2018 und nach dem Modell des Niedersächsischen Städtetags bewertet. Im Folgenden wird die Biotopkartierung für das Untersuchungsgebiet in Tabelle (Tab. 2) und Karte (Abb. 9) wiedergegeben.

Vorherrschender Biotoptyp im Planungsgebiet ist Grünland-Einsaat (GA), also eine frisch mit Weidelgras eingesäte Grünlandfläche, praktisch noch ohne Vorkommen von Wiesenkräutern oder anderen Gräsern. Zum Zeitpunkt der Kartierung wurden angrenzende Grünlandflächen als Bedarfsparkplatz genutzt. Am südöstlichen Rand befindet sich ein Ackerstreifen, der auf Grund der Vielzahl verschiedener Ackerwildkräuter als „Sandacker, gute Ausprägung“ (AS+) einzustufen ist. Die nach Nordosten bzw. Nordwesten aus der Siedlung hinausführenden Wirtschaftswege, die das UG nach Südosten bzw. nach Südwesten hin begrenzen, werden von schmalen, nicht bewirtschafteten Streifen flankiert, die direkt am Weg als Trittrasen (GRT), dahinter als „halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte“ (UHM) ausgebildet sind. In der südlichen Ecke befindet sich im Umfeld eines kleinen Gebäudes ebenfalls eine halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte. Auch wächst hier eine Birke mittleren Alters; Höhlen oder Vogelnester konnten an dem Baum nicht festgestellt werden.

Die Bewertung der Biotoptypen nach v. DRACHENFELS (2018) erfolgt anhand einer fünfstufigen Bewertungsskala (geringe Bedeutung - besondere Bedeutung, Wertstufen I bis V). Allgemeine Bedeutung für den Naturhaushalt (Wertstufe III) kommt dem wildkrautreichen Ackerstreifen sowie den grasreichen Ruderalfluren in den Wegeseitenräumen zu. Der Streifen mit Trittrasen wird mit Wertstufe II eingestuft, da er den danebenliegenden halbruderalen Fluren hinsichtlich des Pflanzenartenreichtums kaum nachsteht. Nur geringe Bedeutung (Wertstufe I) kommt der artenarmen Grünland-Einsaat und dem überbauten Bereich zu.

Gesetzlich geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor, auch keine besonders naturnahen Flächen oder Ödland entsprechend § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG. Gefährdete Pflanzenarten der Roten Liste Niedersachsen (GARVE 2004) konnten nicht festgestellt werden. Als etwas wertvolle Arten wurden im Ackerwildkrautstreifen die Kornblume (*Centaurea cyanus*) und der Acker-Krummhals (*Anchusa arvensis*) gefunden, die etwas weiter südlich, in Börde und Hügelland, als gefährdet bzw. potentiell gefährdet gelten (Rote Liste Nds.: 3H bzw. VH).

Tab. 2: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

Biotoptyp Code	Biotoptyp Name	Wertstufen	Wert	Wertfaktor	Regenerationsfähigkeit *	kennzeichnende Arten
AS+	Sandacker mit gut ausgeprägter Wildkrautvegetation	(III) I	III	1	-	<i>Lycopsis arvensis</i> , <i>Centaurea cyanus</i> , <i>Chenopodium album</i> , <i>Convolvulus arvensis</i> , <i>Fallopia convolvulus</i> , <i>Tripleurospermum perforatum</i> , <i>Matricaria recutita</i> , <i>Echinochloa crus-galli</i>
GA	Grünland-Einsaat	(II) I	I	1	-	<i>Lolium perenne</i>
GRT	Trittrasen	(II) I	II	1	-	<i>Plantago major</i> , <i>Lolium perenne</i> , <i>Taraxacum officinale</i> , <i>Polygonum aviculare</i> , <i>Poa annua</i> , <i>Matricaria discolor</i>
OYS	Sonstiges Bauwerk	I	I	0	-	
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	III (II)	III	3	(*)	<i>Anthriscus sylvestris</i> , <i>Dactylis glomerata</i> , <i>Artemisia vulgaris</i> , <i>Bromus sterilis</i> , <i>Silene dioica</i> , <i>Achillea millefolia</i> , <i>Plantago lanceolata</i> , <i>Urtica dioica</i> , <i>Lamium album</i> , <i>Geranium molle</i> , <i>Malva neglecta</i>
HBE	Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe	E	-	2	**/*	<i>Betula pendula</i>

Biotoptyp:

+ = Acker bzw. Ackerränder mit gut ausgeprägter Wildkrautvegetation

Wertstufen:

Mögliche Wertstufen (Spannbreiten sind angegeben, sofern der Wert von der Ausprägung abhängig ist) gemäß v. DRACHENFELS (2018):

I = von geringer Bedeutung (v. a. intensiv genutzte, artenarme Biotoptypen); II = von allgemeiner bis geringer Bedeutung; III = von allgemeiner Bedeutung; IV = von besonderer bis allgemeiner Bedeutung; V = von besonderer Bedeutung

Wert:

Konkrete Ausprägung vor Ort, bewertet nach den Kriterien von v. DRACHENFELS (2018)

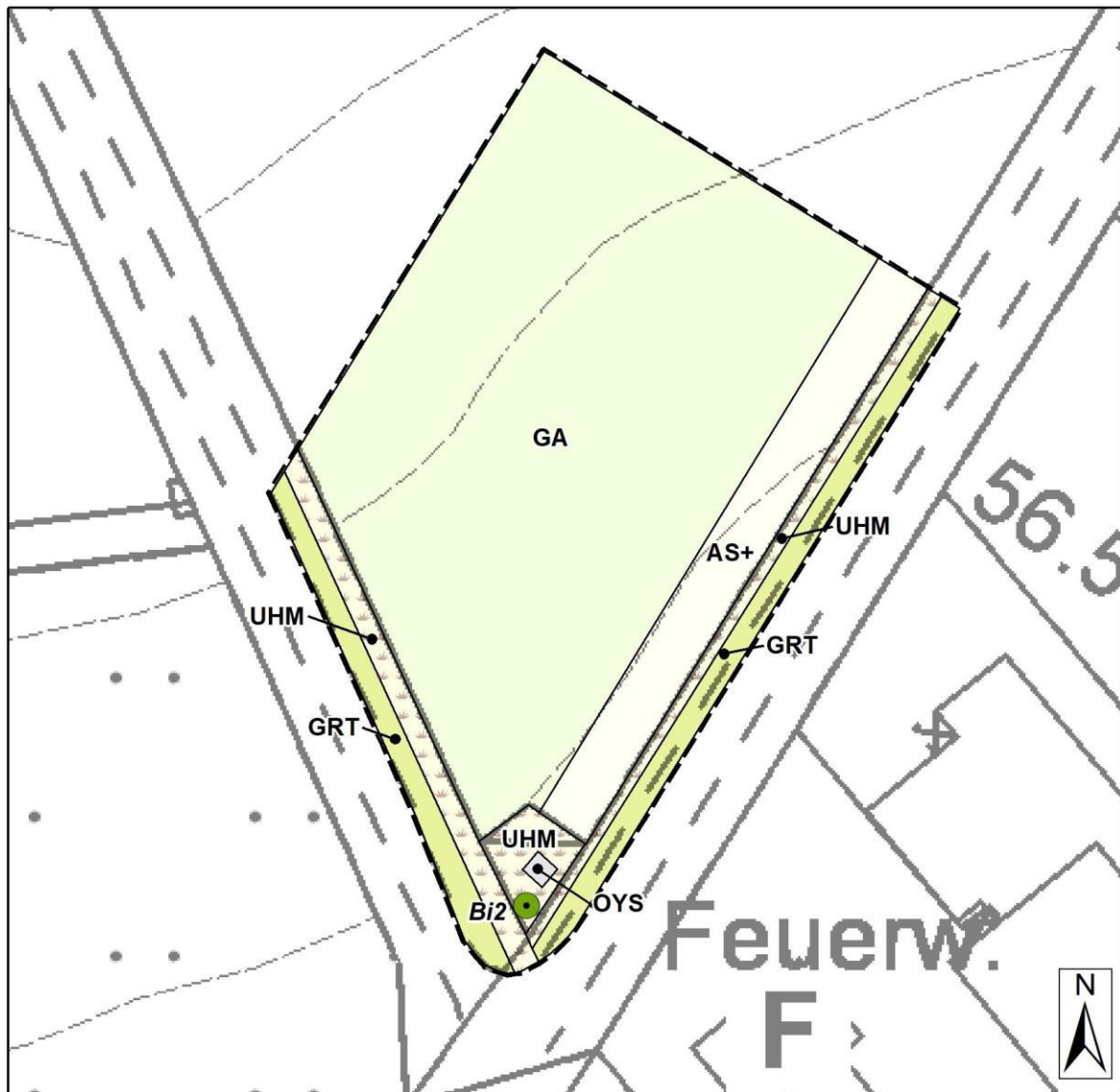
Wertfaktor:

Wertfaktoren nach Städtetagsmodell (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013)

0 = weitgehend ohne Bedeutung, 1 = sehr geringe Bedeutung, 2 = geringe Bedeutung, 3 = mittlere Bedeutung, 4 = hohe Bedeutung, 5 = sehr hohe Bedeutung

Regenerationsfähigkeit:

Regenerationsfähigkeit nach v. DRACHENFELS (2018): ** = schwer regenerierbar, * = bedingt regenerierbar



Biotoptypen

- Einzelbaum
 Baumart:
 Bi Birke
- Altersstrukturtypen:
 2 = Schwaches bis mittleres Baumholz,
 40-100 Jahre

- GA** Grünland-Einsaat
- GRT** Trittrasen
- UHM** Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
- AS** Sandacker
 Zusatzmerkmal:
 + = Acker bzw. Ackerränder mit gut ausgeprägter Wildkrautvegetation
- OYS** Sonstiges Bauwerk

Sonstige Information

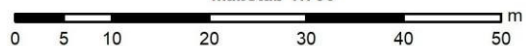
- ⋮ Untersuchungsgebietsgrenze



**Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 4-06
 Feuerwehr Schillerslage
 Stadt Burgdorf**

Biotoptypenkartierung 2018

Maßstab 1:750



Hannover, Juni 2018

bearbeitet: Dietmar Drangmeister
 gezeichnet: Eva-Maria Meyer

Geobasisdaten: © 2014 LGLN

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

Abb. 9: Biotoptypenkartierung 2018

2.4.2 Tiere und ihre Lebensräume

Nach dem Landschaftsplanerischen Fachbeitrag der Stadt Burgdorf (PGL 2014) stellt das Gebiet keinen Bereich mit Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften dar.

Die in 2018 durchgeführten eigenen Erfassungen der **Brutvögel** wurden an folgenden Terminen durchgeführt:

17.4.18: sonnig, schwach windig aus SW, bis 15°C

10.5.18: sonnig, schwach windig aus SW, bis 19°C

21.5.18: sonnig, mittel windig aus SW, bis 15°C

10.6.18: bedeckt, windstill, bis 21°C

28.6.18: sonnig, schwach windig aus NW, bis 23°C

Die Begehungen fanden jeweils in den Morgenstunden statt.

Ergebnisse

Das Untersuchungsgebiet bot keiner Vogelart die Grundlage zu einem Revier. Es wurden weder im Plangebiet noch in den angrenzenden Flächen Bruten von Feldlerchen oder anderen Offenlandarten (Rebhuhn, Kiebitz, Wiesenpieper, Schafstelze, Wachtel etc.) festgestellt.

Es wurden aber aus den umliegenden Bereichen einfliegende Nahrungsgäste erfasst. Auch diesbezüglich war die Artenzahl gering, nur eine einzelne Amsel sowie einige Haussperlinge konnten im UG registriert werden. Zudem überflogen Rauch- und Mehlschwalben die Fläche und jagten nach Insekten. Neben den genannten Arten wurden im Umfeld des UG noch folgende Arten festgestellt, die jedoch nicht in das UG einflogen: Bluthänfling, Grünfink, Hausrotschwanz, Ringeltaube und Star.

Von den festgestellten Arten werden Rauchschwalbe, Bluthänfling und Star in der Roten Liste Niedersachsen (KRÜGER U. NIPKOW 2015) als gefährdet geführt (Gefährdungsgrad 3).

Biotopverbund

Nach dem Landschaftsrahmenplan der Region Hannover sind das Plangebiet und seine nähere Umgebung nicht Teil des regionalen Biotopverbunds (LRP REGION HANNOVER 2013).

Bewertung des besonderen Schutzbedarfs nach Städtetagsmodell

Ein besonderer Schutzbedarf ist nicht gegeben.

2.4.3 Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Arten und Biotope

Bei Realisierung der Planung wird als Biotoptyp im Wesentlichen Grünland-Einsaat der Wertstufe 1 in Anspruch genommen. In geringerem Umfang wird auch Sandacker mit gut ausgeprägter Wildkrautvegetation der Wertstufe 3 überbaut. Gehölzbestände sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Die Überbauung von Grünland- und Ackerbiotopen sind als Eingriff zu werten und entsprechend zu kompensieren. Die naturnahe Gestaltung der Grünflächen stellt eine Aufwertung gegenüber der heutigen Situation als Grünland-Einsaat bzw. Ackerbiotop dar. Im Saldo besteht ein externer Kompensationsbedarf von 615 m², wenn die Kompensationsfläche um eine Wertstufe verbessert wird (s. Kap. III.3.4, Tab. 3).

Umweltauswirkungen auf die Avifauna

Da innerhalb des Planungsgebiets und seiner angrenzenden Flächen bei der Brutvogeluntersuchung keine Brutvogelreviere und auch nur eine geringe Anzahl an Nahrungsgästen festgestellt wurden, ist davon auszugehen, dass mit der Bebauung keine erhebliche Beeinträchtigung für die Lebensgrundlagen der ansässigen Brutvögel einhergeht.

Grundsätzlich lässt sich nicht völlig ausschließen, dass in anderen Jahren einzelne Bruten von Vögeln des Offenlands im Plangebiet möglich sind. Hiernach können, wenn auch mit einer geringen Wahrscheinlichkeit, zum Zeitpunkt der Bebauung der Flächen einzelne Gelege von Feldlerchen und anderen Feldvögeln vorhanden sein. Sollte während der Brutzeit gebaut werden, kann es daher durch Störungen zur Aufgabe der Brut oder gar zur Zerstörung von Gelegen kommen (Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3). Um Konflikte dieser Art auszuschließen ist als Schutzmaßnahme für Brutvögel des Offenlands vorgesehen, dass die Baumaßnahmen nur zwischen dem 16.8. und dem 28.2. durchgeführt werden dürfen. Sollte ein Baubeginn bzw. eine Baufeldräumung innerhalb der Vogelbrutzeit vorgesehen werden, so ist vor Beginn der Baufeldräumung eine örtliche Überprüfung des Plangebietes auf mögliche Vogelbruten von einer qualifizierten Fachkraft durchzuführen und das weitere Vorgehen ggf. mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover abzustimmen.

2.5 Schutzgut Boden

Das Plangebiet weist an Bodentypen überwiegend Mittlere Braunerde sowie im östlichen Bereich auch Mittleren Gley-Podsol auf (s. Abb. 10; LBEG 2019a). Im Plangebiet kommen keine besonders schutzwürdigen Böden vor (LBEG 2019a). Nach dem Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung (SCHNITTSTELLE BODEN u. BAADER KONZEPT GMBH 2009) sollen bei der Umweltprüfung die **Bodenfunktionen** im Vordergrund stehen. Die wichtigsten Wirkfaktoren mit den schwerwiegendsten Auswirkungen auf den Boden sind Versiegelung sowie Bodenabtrag und Auftrag/ Überdeckung. Durch die Versiegelung werden alle Bodenfunktionen zerstört, während durch Bodenauf- und -abtrag spezifische Funktionen wie die Lebensraumfunktion für spezialisierte Pflanzen oder die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte unterbunden werden können. Da diese Wirkfaktoren zu erheblichen Eingriffen führen können, werden sie im Folgenden näher betrachtet.

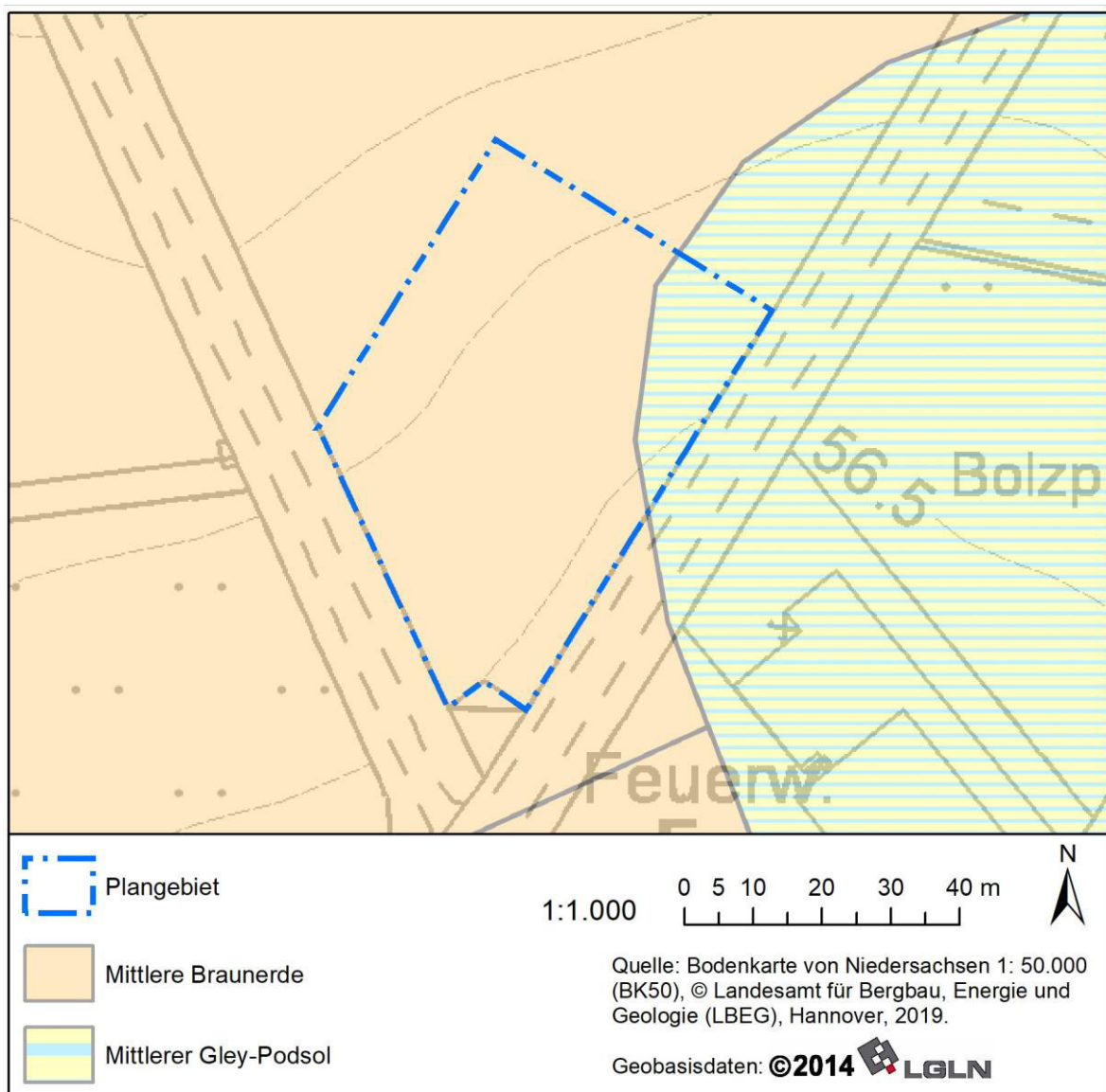


Abb. 10: Bodentypen im Bereich des Bebauungsplans

Bewertung des besonderen Schutzbedarfs nach Städtetagsmodell

Ein besonderer Schutzbedarf ist nicht gegeben.

Versiegelung

Für die geplante Bebauung wird eine Fläche von 2.149 m² in Anspruch genommen. Für die Ermittlung des Eingriffs wird davon ausgegangen, dass die im Bebauungsplan dargestellten Flächen für den Gemeinbedarf voll versiegelt werden. Der genaue Versiegelungsgrad wird sich erst im Verlauf der weiteren Planung herausstellen. Er wird vermutlich etwas geringer sein als der hier veranschlagte.

Es ergibt sich also eine zu berücksichtigende Neuversiegelung von 2.149 m². Die Versiegelung bedeutet den Verlust sämtlicher Bodenfunktionen und ist als erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt gem. § 14 BNatSchG zu bewerten. Daher ist dieser Eingriffstatbestand bei der Konzeption der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Bodenauf- und -abtrag

Zu Bodenauf- und -abtrag und Bodenverdichtung kommt es vor allem während der Bauphase bei der Herrichtung des Geländes für die Anlage der Gebäude, der Grünflächen und der Parkplätze. Die Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Bodenauf- und -abtrag werden über die Eingriffsbeurteilung der Biotope ausreichend erfasst.

2.6 Schutzgut Fläche

Durch die geplante Bebauung kommt es zu einer Flächenneuinanspruchnahme von 2.989 m². Die Flächeninanspruchnahme ist auf das notwendige Maß beschränkt.

Bei der in Anspruch genommenen Fläche handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die geplante Art der Flächennutzung ist im Wesentlichen Bebauung, dazu kommt die Nutzung als Parkplatz- sowie als Grünflächen. Diese Flächennutzung ist langfristig angelegt, grundsätzlich aber reversibel, wobei die verlorenen Bodenfunktionen nur bedingt wiederhergestellt werden könnten.

2.7 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Das Plangebiet liegt im hydrogeologischen Teilraum „Burgdorfer Geest“ (LBEG 2019b) und gehört der hydrogeologischen Einheit der „Flussablagerungen, Hang- und Schwemablagerungen“ an (ebda.). Das Grundwasser bewegt sich in diesem Gebiet in mehreren Grundwasserstockwerken (ELBRACHT et al. 2007: 46). Im oberen Stockwerk fließt das Grundwasser entsprechend der Neigung der Geländeoberfläche (ebda.), im Plangebiet demnach in östliche Richtung. Bei Sondierungen im Plangebiet im Mai 2018 wurde das Grundwasser in einer Tiefe von 1,5 bis 2,0 m unter GOK angetroffen (INGENIEURBÜRO SCHÜTTE UND DR. MOLL 2018: 4). Die Grundwasserneubildung liegt bei 151-200 mm/Jahr (LBEG 2019b). Das Schutzpotential der Grundwasserabdeckung ist als gering einzustufen (ebda.).

Wichtige Bereiche für das Schutzgut Grundwasser liegen nicht vor.

Oberflächenwasser

Im Plangebiet und seiner direkten Umgebung existieren keine Oberflächengewässer.

Wassernutzung

In ca. 500 m Entfernung des Plangebiets befindet sich südöstlich der Ortschaft Schillerslage das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung zum Wasserwerk „Stadt Burgdorf“ (RROP REGION HANNOVER 2016).

Versickerungsfähigkeit des Untergrunds

Inwieweit die Versickerungsfähigkeit des Untergrunds gegeben ist, wurde in einem Ingenieurgeologischen Gutachten (INGENIEURBÜRO SCHÜTTE UND DR. MOLL 2018) untersucht. Aufgrund der Ergebnisse dieses Gutachtens weist der Baugrund nur in Teilbereichen eine ausreichende Durchlässigkeit auf, eine Versickerung von Niederschlagswasser ist demnach nur im nördlichen Plangebiet möglich.

Bewertung des besonderen Schutzbedarfs nach Städtetagsmodell

Ein besonderer Schutzbedarf ist nicht gegeben.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind von der Planung nicht berührt.

Die Planung sieht vor, das anfallende Niederschlagswasser unter Berücksichtigung der Aussagen des Ingenieurgeologischen Gutachtens (INGENIEURBÜRO SCHÜTTE UND DR. MOLL 2018) im nördlichen und nordwestlichen Bereich des Grundstücks zu versickern. In diesem Gutachten wird eine Versickerung über vliesummantelte flache Rigolen oder Mulden mit einer maximalen Tiefe von 1,00 m empfohlen. Das Niederschlagswasser der befestigten Hoffläche soll über eine Muldenversickerung und das der Dachflächen über eine Rigolen- oder Muldenversickerung beseitigt werden.

Bei Bedarf ist auch eine Ableitung des Niederschlagswassers mittels einer im südöstlichen Bereich des Plangebiets entlang der der Straße „Rapsfeld“ verlaufenden Verrohrung möglich; hierzu ist ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

Sollte eine weitgehende Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers umgesetzt werden, so sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten. Hierbei müssen allerdings ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung betriebsbedingter Einträge von grundwassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser ergriffen werden. Kommt es zu einer reinen Ableitung des Niederschlagswassers in die Kanalisation bzw. einen Vorfluter, so führt dies zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung und einer Erhöhung des Oberflächenabflusses. Dies stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts dar und ist zu vermeiden. Daher sind die Möglichkeiten der Versickerung bzw. Rückhaltung des Regenwassers auszuschöpfen, um auch zukünftig eine ausreichende Grundwasserneubildung sicherzustellen und die auf Grund des Klimawandels in Zukunft vermehrt und intensiver auftretenden Regenereignisse möglichst schadlos abzuleiten.

2.8 Schutzgut Klima/Luft

Das Stadtgebiet Burgdorf befindet sich im Übergangsbereich zwischen maritimem und kontinentalem Klima. Die mittlere jährliche Niederschlagsmenge im Stadtgebiet liegt bei 688 mm/Jahr. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt etwa 9,6 °C (PGL 2014).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich nicht innerhalb eines klimatischen Ausgleichsraums für das Stadtgebiet.

Ein besonderer Schutzbedarf wird nicht gesehen, da nach Landschaftsplanerischem Fachbeitrag der Stadt Burgdorf (PGL 2014) dem Untersuchungsgebiet keine Ausgleichsfunktion zugesprochen wird.

Durch Planrealisation wird sich keine erhebliche Veränderung der klimatischen Situation ergeben.

2.9 Wirkungsgefüge

Zwischen den in Kap. III.2.4 bis III.2.8 behandelten Schutzgütern besteht ein Wirkungsgefüge aus vielfältigen Wechselbeziehungen. Daher wirkt sich die direkte Beeinflussung bzw. Beeinträchtigung eines Schutzguts in der Regel indirekt auch auf andere Schutzgüter aus.

Im Planungsgebiet bestehen keine besonderen, über die allgemeinen ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehenden Wechselbeziehungen. Es ergeben sich daher aus der Betrachtung des Wirkungsgefüges keine zusätzlichen Aussagen für das Plangebiet, die über die in Kap. III.2.4 bis III.2.8 getroffenen Aussagen hinausgehen.

2.10 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild im Bereich des Plangebiets ist durch die landwirtschaftliche Nutzung, die Pferdebeweidung sowie den teilweise durch Gehölze landschaftlich eingebundenen Siedlungsrand geprägt. Die das Plangebiet umgebende freie Landschaft ist zu weiten Teilen durch die nordwestlich verlaufende Bundesstraße B3 verlärmert. Nach dem Landschaftsplanerischen Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan Burgdorf (PGL 2014) befindet sich das Plangebiet im Landschaftsraum „Otzer Geest“ und innerhalb dessen im Randbereich der Landschaftsbildeinheit „Agrarlandschaft nordöstlich Schillerslage“. Dieser wird eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild zugeordnet (PGL 2014: 54). Auch die Landschaftsbildbewertung des LRP (LRP REGION HANNOVER 2013, Karte 2) kommt zu der Beurteilung, dass das Landschaftsbild in dem betreffenden Landschaftsraum von mittlerer Bedeutung ist.

Ein besonderer Schutzbedarf ist nicht gegeben.

Bei Planrealisation wird ein Teil der Agrarlandschaft überbaut, das Landschaftsbild im Raum wird allerdings nicht grundsätzlich überprägt, weil sich das geplante Feuerwehrgerätehaus unmittelbar an die vorhandene Siedlungsbebauung anschließt. Durch die Eingrünung des Gebäudes gegenüber der freien Landschaft wird sich langfristig keine negative Änderung des Landschaftsbildes ergeben.

2.11 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Untersuchungsgebiet sind keine Bodendenkmale bekannt. Dass während der Bauarbeiten archäologische Fundstellen entdeckt werden, ist aber nicht auszuschließen. Entsprechend wird eine textliche Festsetzung getroffen, wonach etwaige Funde der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen sind.

2.12 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Wechselwirkungen bestehen insbesondere zwischen dem Schutzgut Mensch und der menschlichen Gesundheit und den übrigen Schutzgütern. Die Lebensbedingungen der Menschen im Plangebiet sowie in angrenzenden Bereichen sind durch die umweltbezogenen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter teilweise direkt betroffen. Die Bodenversiegelung und Überbebauung von Biotopen wirken sich beispielsweise auf die lebensnotwendige Grundwasserneubildung und die örtliche Artenvielfalt aus und beeinflussen damit die Lebensqualität der Anwohner.

Es ergeben sich aus der Betrachtung dieser Wechselwirkungen keine zusätzlichen Aussagen für das Plangebiet, die über die in Kap. III.2.3 bis III.2.11 getroffenen Aussagen hinausgehen.

2.13 Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung unterbleiben die Eingriffe und Beeinträchtigungen, die mit der Bebauung verbunden sind (s. Kap. III.3.2). Da die Erforderlichkeit eines neuen Feuerwehrgerätehauses vom Rat der Stadt Burgdorf bestätigt wurde, wird dessen Errichtung in diesem Fall an einer anderen Stelle stattfinden, was möglicherweise stärkere Eingriffe und Beeinträchtigungen der Umwelt als im Planungsfall nach sich ziehen würde.

2.14 Weitere Aspekte möglicher erheblicher Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens

Im Folgenden soll auf einige weitere Aspekte eingegangen werden, die sich aus der Novellierung der Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB) ergeben:

aa): Während der Bauphase ergeben sich keine weiteren erheblichen Veränderungen, die nicht im Rahmen der Eingriffsregelung erfasst wurden. Abrissarbeiten sind nicht geplant.

bb): Hinsichtlich der Nutzung natürlicher Ressourcen ergeben sich keine weiteren erheblichen Veränderungen, die nicht im Rahmen der Eingriffsregelung erfasst wurden.

cc): Hinsichtlich der Emission von Schadstoffen und anderen Wirkungen ergeben sich keine weiteren erheblichen Veränderungen der Umwelt.

dd): Die im Rahmen der Umsetzung der Planung, z.B. während der Bauphase, entstehenden Abfälle werden wiederverwertet oder ordnungsgemäß entsorgt.

ee): Im Rahmen der dem Bebauungsplan zugrundeliegenden Untersuchungen wurde den Risiken der Lärmbelastungen für die menschliche Gesundheit nachgegangen. Weitere Risiken, auch durch Unfälle und Katastrophen, sind derzeit nicht ersichtlich.

ff): Kumulierende Effekte im Zusammenhang mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete sind grundsätzlich nicht gänzlich auszuschließen. Zusammenhänge zu den Auswirkungen anderer Plangebiete sind allerdings nicht ersichtlich, da die Bauleitplanung derzeit in der weiteren Umgebung keine Bebauung vorsieht.

gg): Das Vorhaben bedeutet lediglich die Standortverlagerung des Feuerwehrgerätehauses um weniger als 100 m. Es wird daher kein zusätzlicher Verkehr erzeugt, somit wird der Klimawandel durch diesen Bebauungsplan nicht befördert. Eine spezifische Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht ersichtlich.

hh): Inwieweit die beim Übungsbetrieb von der Freiwilligen Feuerwehr Schillerslage eingesetzten Techniken und Stoffe zu weiteren schädlichen Umweltwirkungen führen können, lässt sich im Rahmen der Umweltuntersuchung zum Bebauungsplan nicht beurteilen und bleibt den Genehmigungsverfahren vorbehalten.

3 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf den Naturhaushalt

Die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (PGL 2018) dargestellte, artenschutzrechtlich begründete Schutzmaßnahme der Beschränkung der Bautätigkeit im Zeitraum zwischen dem 1.3. und dem 15.8. dient zugleich der Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf den Naturhaushalt entsprechend § 15 (1) BNatSchG.

Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

➤ Niederschlagswasserversickerung

Das im Plangebiet anfallende Regenwasser soll möglichst weitgehend über Mulden und Rigolen versickert werden. Diese Maßnahme vermindert die Verluste bei der Grundwasserneubildung sowie eine Erhöhung des Oberflächenabflusses.

➤ Vermeidung von Bodenverdichtung

In den von baulichen Anlagen nicht beanspruchten Flächen ist eine Verdichtung der diesbezüglich empfindlichen Böden zu vermeiden, insbesondere durch entsprechende Baufeldabspernungen, die sicherstellen, dass eine Überfahung während der Bauphase vermieden wird. Ggf. sind bei nur temporärer Inanspruchnahme Baumatten auszulegen.

➤ **Gehölzschutz während der Bauphase**

Bei der Vorbereitung und Durchführung von Baustelleneinrichtungen und Bau-
maßnahmen sind Bäume, Großsträucher und sonstige Vegetationsbestände ge-
mäß RAS-LP 4 zu erhalten. Dies gilt insbesondere für den im Südwesten des Un-
tersuchungsgebiets bestehenden Einzelbaum (Birke). Der Wurzelbereich von Ge-
hölzen ist bei Bodenauf- und -abtrag gemäß DIN 18920 zu schützen.

**3.2 Art und Ausmaß von erheblichen nachteiligen Auswirkungen und Kompensa-
tionsgrundsätze**

Die Ermittlung des Eingriffs und die Dimensionierung der erforderlichen Kompensations-
maßnahmen orientieren sich an der diesbezüglichen Arbeitshilfe des Niedersächsischen
Städtetags (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013). Folgende Eingriffstatbestände lassen
sich nicht vermeiden und sind deshalb durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen:

- der Verlust von Biotopen geringer und mittlerer Wertigkeit,
- die Versiegelung von Boden allgemeiner Bedeutung sowie
- die Verringerung der Grundwasserneubildung und die Erhöhung des Oberflächen-
abflusses (nur bei weitgehender Ableitung des Niederschlagswassers).

Nach den Vorgaben des Städtetagmodells sind für Eingriffe in Bereiche mit besonderem
Schutzbedarf spezifische Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen, die über den rechnerisch
ermittelten Ausgleich für Biotopverluste hinausgehen können. Aus der Beschreibung und
Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (s. Kap. III.2) hat sich für kein Schutzgut ein
besonderer Schutzbedarf feststellen lassen.

Kompensationsmaßnahmen sollten möglichst mit den Zielsetzungen des Landschaftsplanes,
in diesem Fall des Landschaftsplanerischen Fachbeitrags (PGL 2014), sowie des ak-
tuellen Landschaftsrahmenplanes (LRP REGION HANNOVER 2013) übereinstimmen, bzw.
dazu beitragen, dass diese Zielsetzungen umgesetzt werden. Außerdem ist es sinnvoll,
Maßnahmen durchzuführen, die auch den Anforderungen, die sich aus der Anwendung
des Artenschutzrechtes (s. PGL 2018) ergeben, genügen.

Versiegelung von Boden

Es kommt zu einer Neuversiegelung auf einer Fläche von 2.149 m². Die Versiegelung von
Böden und der damit verbundene Verlust sämtlicher Bodenfunktionen müssen als erheb-
liche Beeinträchtigung kompensiert werden, der Ausgleich ist nach Städtetagmodell
grundsätzlich durch eine erfolgte Kompensation der zu kompensierenden Biotopverluste
ausreichend gegeben (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013).

Verlust von Biotopen

Der externe Kompensationsbedarf nach Städtetagmodell (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG
2013) beträgt ausweislich der Bilanzierung 615 m², wenn nur ein Wertstufensprung um
eine Wertstufe gelingt (s. Kap. III.3.4). Um die erforderliche Kompensationsfläche zu
verringern, ist eine Kompensationsmaßnahme anzustreben, die eine Wertstufenerhöhung
um 2 Stufen erreicht. Dadurch würde sich der Flächenbedarf auf die Hälfte reduzieren,
also auf etwa 297 m². Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn eine Ackerfläche in ein Exten-
sivgrünland (GE) umgewandelt wird.

Verringerung der Grundwasserneubildung sowie Erhöhung des Oberflächenabflusses

Kommt es zukünftig zu einer weitgehenden Ableitung des Niederschlagswassers in die Kanalisation, werden die Niederschläge einer Fläche von bis zu 2.149 m² der Grundwasserneubildung entzogen, zudem erhöht sich der Oberflächenabfluss um diese Niederschlagswassermenge. Eine solche Verringerung der Grundwasserneubildung sowie Erhöhung des Oberflächenabflusses Dimension müssten als erhebliche Beeinträchtigung kompensiert werden, der Ausgleich ist nach Städtetagsmodell grundsätzlich durch eine erfolgte Kompensation der zu kompensierenden Biotopverluste ausreichend gegeben (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013).

3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Maßnahmen zur Kompensation sind z.T. innerhalb des Plangebiets gelegen und dienen der Kompensation von Biotopverlusten, dem Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung sowie der Eingrünung des Feuerwehrgerätehauses zur umgebenden Landschaft.

Die einzelnen Maßnahmen werden im Folgenden beschrieben und ihre kompensierende Wirkung erläutert. Die Ermittlung der Kompensationswirkung der Maßnahmen ist in Tab. 3 dargelegt, es ergibt sich ein verbleibender Kompensationsbedarf in Höhe von 615 Wertpunkten.

Maßnahme K1: Anlage von Strauchhecken und Strauch-Baumhecken

Zur freien Landschaft hin werden in den nordwestlichen und nordöstlichen Randbereichen des Plangebiets auf einer Breite von 8 m bzw. 6 m Strauchhecken bzw. Strauch-Baumhecken angelegt, die zur Eingrünung des Feuerwehrgerätehauses sowie zur Kompensation der Biotop- und Bodenfunktionsverluste dienen. Diese festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind folgendermaßen mit Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen: Der nordwestliche 6 m breite Streifen ist einreihig mit Sträuchern anzulegen, der nordöstliche 8 m breite Streifen ist zweireihig mit Sträuchern und zudem in unregelmäßigen Abstand mit mindestens 6 mittel- und kleinkronigen Bäumen zu bepflanzen.

Es sind standortgerechte, im Naturraum heimische Strauch- und Baumarten zu wählen; alle verwendeten Pflanzen sollten autochthoner (gebietsheimischer) Herkunft sein. Die Bäume sind als 3 x verpflanzte Hochstämme mit Ballen und einem Stammumfang von 18 bis 20 cm herzustellen.

Maßnahme K2: Entwicklung einer artenreichen Gras- und Staudenflur mit Einzelbäumen

Am südwestlichen Rand des Plangebiets wird längs des Alt Engenser Weg auf einer Breite von 3 m ein Grünstreifen zur Kompensation der Biotop- und Bodenfunktionsverluste angelegt. Diese festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist durch Ansaat von Regio-Saatgut (Regiomischung „Feldraine und Säume“, 90 % Leguminosen und Kräuter, Oberes Weser- und Leinebergland) als arten- und krautreiche Gras- und Staudenflur herzustellen und einer regelmäßigen extensiven Mahd (ein- bis zweischürig) zu unterziehen. Das Mahdgut ist stets abzutransportieren. Im Bereich der etwa auf mittlerer Länge des Streifens vorgesehenen Aufweitung sind mindestens 2 mittel bis kleinkronige Bäume oder ein großkroniger Baum zu pflanzen.

Es sind standortgerechte, im Naturraum heimische Baumarten zu wählen; alle verwendeten Pflanzen sollten autochthoner (gebietsheimischer) Herkunft sein. Die Pflanzungen sind aus 3 x verpflanzten Hochstämmen mit Ballen und einem Stammumfang von 18 bis 20 cm herzustellen.

3.4 Bilanzierung

Für die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird das Verfahren nach dem NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013) angewandt. Es handelt sich dabei um ein Biotopwertverfahren. Die naturschutzfachliche Bedeutung der vom Eingriff betroffenen Biotope bildet die Grundlage der Bilanzierung. Eingriffe in die anderen Schutzgüter des Naturhaushaltes (Boden) werden über die Bilanzierung der Biotopwerte implizit miterfasst.

Die Bilanzierung berücksichtigt ebenfalls die Biotopverluste durch die außerhalb des Bebauungsplangebiets zu errichtenden Zufahrtbereiche.

In der nachfolgenden Tab. 3 wird zunächst für das Gebiet des Bebauungsplans der Flächenwert des Bestandes anhand der Biotopwerte und der Flächengröße der einzelnen Biotope berechnet (Bestand). In der gleichen Weise wird der künftige Biotopwert nach Realisierung der Planung ermittelt (Planung). Aus der Differenz der Flächenwerte „Bestand“ zu „Planung“ ergibt sich der externe Kompensationsbedarf. Die gleichen Berechnungen werden nun zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die außerhalb des Plangebiets geplanten Zufahrtflächen durchgeführt.

Tab. 3: Bilanzierung von Kompensationsbedarf und Kompensation

Bestand für das Bebauungsplangebiet					
Biotoptyp	Bezeichnung		Wert-faktor	Fläche (m²)	Flächen-wert
AS+	Sandacker mit gut ausgeprägter Wildkrautvegetation		1	418	418
GA	Grünland-Einsaat		1	2.571	2.571
	Summe:			2.989	2.989

Planung für das Bebauungsplangebiet					
Biotoptyp	Bezeichnung	Bebauungsplan	Wert-faktor	Fläche (m²)	Flächen-wert
ONZ	Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex	Flächen für den Gemeinbedarf	0	2.149	0
HFS	Strauchhecke	öffentliche Grünfläche	3	249	747
HFM	Strauch-Baumhecke	öffentliche Grünfläche	3	379	1.137
UHM/HBE	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte/Einzelbäume	öffentliche Grünfläche	3	212	636
	Summe:			2.989	2.520

Kompensationsbedarf = Differenz Bestand - Planung	469
--	------------

Bestand für übrige vom Vorhaben betroffene Bereiche					
Biotoptyp	Bezeichnung		Wert-faktor	Fläche (m²)	Flächen-wert
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte		3	28	84
GRT	Trittrasen		1	62	62
	Summe:			90	146

Planung für übrige vom Vorhaben betroffene Bereiche					
Biotoptyp	Bezeichnung	Planung	Wert-faktor	Fläche (m²)	Flächen-wert
OVW	Weg	Zufahrt	0	90	0
	Summe:			90	0

Kompensationsbedarf = Differenz Bestand - Planung	146
--	------------

Kompensationsbedarf Summe	615
----------------------------------	------------

Mit den Ausgleichsmaßnahmen K1 und K2 lassen sich die Eingriffe in den Naturhaushalt nicht vollständig kompensieren. Es verbleibt ein Defizit von 615 Wertpunkten.

Zur Kompensation des Eingriffs im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4-06 Feuerwehr Schillerslage ist es deshalb erforderlich, 615 Wertpunkte vom Ökokonto der Stadt Burgdorf abzubuchen. Es handelt sich hierbei um Wertpunkte der Maßnahmenfläche 3988/004 auf dem Flurstück 191/1 der Flur 10 in der Gemarkung Otze. Hier wurden auf einer ehemaligen Ackerfläche die Biotoptypen Strauch-Baumhecke sowie halbruderale Gras- u. Staudenflur (Ackerbrache/Blühstreifen) entwickelt; Fertigstellung war 2016.

4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Vorfeld der Planung wurden insgesamt 9 verschiedene Standorte bezüglich Ihrer Eignung für die Neuerrichtung des Feuerwehrgerätehauses geprüft (Stadt Burgdorf 2019). Einige dieser Flächen schieden auf Grund mangelnder Verfügbarkeit, zu geringer Flächengröße oder bedeutsamer Konflikte mit benachbarten Nutzungen (z. B. Wohnbebauung) aus. Nach dem Ausscheiden dieser Flächen wurden seitens der Stadt Burgdorf abgesehen von der in diesem Umweltbericht behandelten Variante drei anderweitige Planungsmöglichkeiten in Betracht gezogen:

- Neubau auf der im Bebauungsplan 4-05 „Flachsfeld 2“ als Bolzplatz festgesetzten Fläche nordöstlich des Sport- und Schützenvereins: Hier konkurrieren ebenfalls mehrere Nutzungen, der bestehende Übungsbahn der Freiwilligen Feuerwehr Schillerslage sowie der bestehende Bolzplatz sollten ortsnahe erhalten bleiben. Für die Übungsbahn müsste ein neuer Standort gefunden werden, der Bolzplatz hätte zumindest deutlich in seiner Größe reduziert werden müssen.
- Hofstelle an der Hauptstraße direkt gegenüber dem Festplatz im Ortskern Schillerslage: Gegen diese Standortwahl spricht, dass es sich bei der Hofanlage um ortsbildprägende Gebäude handelt und sich eine Umnutzung aufwändig gestalten würde.
- Neu-/Umbau am bestehenden Standort Flachsfeld 15: Dieser Vorschlag hat sich ebenfalls u. a. auf Grund der beengten Platzverhältnisse sowie der Notwendigkeit einer Zwischenlösung für die Bauphase als zu aufwändig herausgestellt.

Für den in der vorliegenden Planung vorgesehenen Standort wurden zwei Varianten betrachtet, die Variante A mit nordwestlicher Ausrichtung des Gebäudes und Zufahrt über den Alt Engenser Weg sowie die Variante B mit nordöstlicher Ausrichtung des Gebäudes und Zufahrt über das Rapsfeld. Die Variante B hat sich als optimale Lösung herausgestellt, da sie sich u. a. durch geringere Lärmauswirkungen auf die westlich und südwestlich angrenzende Wohnbebauung sowie eine bessere Einsehbarkeit für die Fahrzeugführer im Alarmfall auszeichnet.

5 Nachteilige Auswirkungen hinsichtlich § 1(6)7j BauGB

Es handelt sich bei einem Feuerwehrgerätehaus nicht um einen Störfallbetrieb.

6 Zusätzliche Angaben

6.1 Darstellung des Verfahrens und der Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung

Der Landschaftsplanerische Fachbeitrag (PGL 2014) sowie der Landschaftsrahmenplan der Region Hannover (LRP REGION HANNOVER 2013) stellen gute Datenquellen über die Bestandssituation der Schutzgüter im Planungsraum dar. Hinsichtlich der bodenkundlichen Verhältnisse wurde die aktuelle Bodenkarte „BK 50“ zugrunde gelegt. Zusätzlich wurden vor-Ort-Untersuchungen durchgeführt, um die Eingriffsregelung bearbeiten und artenschutzrechtliche Belange beurteilen zu können. In 2018 wurden aktuelle Erhebungen zu Biotopen sowie Brutvögeln durchgeführt.

Zur Beurteilung der Immissionssituation existiert ein Schalltechnisches Gutachten, welches hilfreich für eine umfassende Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit war. Gravierende Kenntnislücken bei der Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter sind insgesamt nicht zu konstatieren.

6.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Die Gemeinden haben die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, die bei Umsetzung der Bebauungspläne auftreten können (§ 4c BauGB). Zur Umweltüberwachung wird die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die Stadt Burgdorf erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans und erneut nach 3 Jahren durch Ortsbesichtigung überprüft. Nach drei bzw. fünf Jahren wird auch die Vegetationsentwicklung auf der im Plangebiet als Gras- und Staudenflur umzusetzenden Maßnahme A2 kontrolliert. Falls die Fläche sich nicht wie angestrebt arten- und krautreich entwickelt hat, wird durch Nachsaaten nachgesteuert. Der Fortbestand der Ausgleichs- und Ersatzflächen in der im Bebauungsplan festgesetzten Art und Funktion ist dauerhaft sicherzustellen. Sollte auf diesen Flächen eine hiervon abweichende Nutzung erfolgen, so ist entsprechend nachzusteuern.

6.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Der Bebauungsplan Nr. 4-06 Feuerwehr Schillerslage der Stadt Burgdorf soll den Neubau des Feuerwehrgerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Schillerslage bauplanungsrechtlich vorbereiten.

Das Bebauungsplangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand von Schillerslage. Im Osten schließt das Gebiet des Bebauungsplans mit der Straße Rapsfeld ab, im Westen wird es vom Alt Engenser Weg begrenzt. Nördlich des Gebietes befindet sich freie Feldflur. Derzeit wird der Standort landwirtschaftlich genutzt (Grünland-Einsaat).

Innerhalb des Bebauungsplangebietes dominieren Grünland-Einsaaten und somit Biotop von geringer Bedeutung. Wertvoller ist die am Rande des Plangebiets bestehende Ackerfläche mit gut ausgeprägter Wildkrautvegetation. Das Plangebiet weist keine Brutvogelreviere auf und wurde während der 2018 erfolgten Brutvogelerfassung nur von wenigen Nahrungsgästen aufgesucht. Es ist daher von einer geringen Bedeutung für Brutvögel auszugehen.

Mit der Umsetzung der Planung des Bebauungsplanes Nr. 4-06 Feuerwehr Schillerslage sind folgende erhebliche Beeinträchtigungen verbunden:

- Flächeninanspruchnahme mit Beseitigung der vorhandenen Biotop,
- Bodenversiegelung durch Gebäude und befestigte Flächen, dadurch Verlust sämtlicher Bodenfunktionen
- die Verringerung der Grundwasserneubildung und die Erhöhung des Oberflächenabflusses (nur bei weitgehender Ableitung des Niederschlagswassers)

Zusätzliche nachteilige Umweltauswirkungen können durch entsprechende Maßnahmen vermieden oder vermindert werden. Hierzu zählen beispielsweise Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen.

Als Kompensationsmaßnahmen für die nicht vermeidbaren Eingriffe sind innerhalb des Plangebiets zwei Maßnahmen vorgesehen:

- Anlage von Strauchhecken und Strauch-Baumhecken in den nordwestlichen und nordöstlichen Randbereichen zur Kompensation der Biotop- und Bodenfunktionsverluste sowie zur Eingrünung des Gebäudes gegenüber der freien Landschaft
- Entwicklung einer artenreichen Gras- und Staudenflur am südwestlichen Rand des Plangebiets mit Pflanzung eines Einzelbaums bzw. von Einzelbäumen zur Kompensation der Biotop- und Bodenfunktionsverluste parallel zu den Straßen; sie dienen

im Zusammenwirken mit artenreich zu entwickelnden Entwässerungsmulden als Vernetzungslinien im Biotopverbund

Mit diesen Ausgleichsmaßnahmen lassen sich die Eingriffe in den Naturhaushalt nicht vollständig kompensieren. Es verbleibt ein Defizit von 615 Wertpunkten.

Zur hinreichenden Kompensation des Eingriffs im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4-06 Feuerwehr Schillerslage ist es deshalb erforderlich, 615 Wertpunkte vom Öko-konto der Stadt Burgdorf abzubuchen. Es handelt sich hierbei um Wertpunkte einer Maßnahmenfläche in der Gemarkung Otze. Hier wurden auf einer ehemaligen Ackerfläche die Biotoptypen Strauch-Baumhecke sowie halbruderales Gras- u. Staudenflur entwickelt.

6.4 Referenzliste der Quellen

Literatur und sonstige Quellen

ACKERS PARTNER STÄDTEBAU (2010): Integriertes Stadtentwicklungskonzept und Innenstadtkonzept Burgdorf. Stadt Burgdorf (Hrsg.), 200 S.

AMT INGENIEURGESELLSCHAFT MBH (2018): Schalltechnisches Gutachten zum geplanten Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Burgdorf/Schillerslage. – Auftraggeber: Stadt Burgdorf, Isernhagen, April 2018.

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope, Stand Juli 2016. Natursch. u. Landschaftspfl. in Nds., H. A/4, Hannover

DRACHENFELS, O. v. (2018): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen - Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Inform. d. Naturschutz Nds. 32. Jg., Nr.1, S. 1-60, Hannover; korrigierte Fassung v. 20.09.2018

ELBRACHT, J., MEYER, R. & E. REUTER (2007): Hydrogeologische Räume und Teilräume in Niedersachsen. – Geoberichte, Heft 3, 117 S., Hannover.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand 1.3.2004. – In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 24(1), S. 1-76.

INGENIEURBÜRO SCHÜTTE UND DR. MOLL (2018): Ingenieurgeologisches Gutachten: Neubau Feuerwehrhaus Burgdorf-Schillerslage, Alt Engenser Weg/Rapsfeld. – Auftraggeber: Stadt Burgdorf, Isernhagen, Juni 2018.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2015, S. 180 - 260.

LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2019a): NIBIS-Kartenserver - Niedersächsisches Bodeninformationssystem: Bodenkunde, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, aufgerufen am 22.10.2019.

LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2019b): NIBIS-Kartenserver - Niedersächsisches Bodeninformationssystem: Hydrogeologie, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, aufgerufen am 23.10.2019.

LRP REGION HANNOVER (2013): Landschaftsrahmenplan der Region Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (Hrsg.) (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. – 9. Völlig überarbeitete Auflage. Hannover, 82 S.

PGL -PLANUNGSGRUPPE LANDESPFLEGE (2014): Landschaftsplanerischer Fachbeitrag Burgdorf. – Auftraggeber: Stadt Burgdorf, Hannover, Juni 2014.

PGL -PLANUNGSGRUPPE LANDESPFLEGE (2018): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für den Bebauungsplan Nr. 4-06 „Feuerwehr Schillerslage“, Stadt Burgdorf. – Auftraggeber: Stadt Burgdorf, Hannover, November 2018.

RROP REGION HANNOVER (2016): Regionales Raumordnungsprogramm 2016.

SCHNITTSTELLE BODEN & BAADER KONZEPT GMBH (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung. Studie im Auftrag der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO), 69 S.

Stadt Burgdorf (2019): Begründung zur 62. Änderung des Flächennutzungsplans „Feuerwehr Schillerslage“ (Vorentwurf), Burgdorf, August 2019.

Gesetze und Vorschriften

BAUGB (2017): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

BBodSCHG (2017): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz -BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465).

BBodSCHV (2017): BUNDES-BODENSCHUTZ- UND ALTLASTENVERORDNUNG VOM 12. JULI 1999 (BGBl. I S. 1554), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 ABSATZ 4 DER VERORDNUNG VOM 27. SEPTEMBER 2017 (BGBl. I S. 3465).

BIMSCHG (2019): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432).

16. BImSCHV (2015): Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269).

BNATSCHG (2019): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

DIN 18005-1: Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung. Ausgabedatum Juli 2002.

NAGBNATSCHG (2010): Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010. – Nds. GVBl. 2010, 104

NBodSCHG (2018): Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG) vom 19. Februar 1999, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66).

NWG (2019); Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88).

WHG (2019): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254).

IV Auswirkungen des Bebauungsplans und deren Abwägung

Das folgende Kapitel beschreibt die Auswirkungen des Bebauungsplans auf die öffentlichen und privaten Belange, wie sie bereits in Kapitel I.4 aufgelistet wurden.

1 Auswirkungen auf die Umwelt und Abwägung

Nachfolgend werden die Auswirkungen des Bebauungsplans 4-06 „Feuerwehr Schillerslage“ auf verschiedene Bestandteile der Umwelt betrachtet und abgewogen. Als Abwägungshilfe wurden z.T. Gutachten erarbeitet, die sich z.B. mit dem Artenschutz oder dem Lärmschutz befassen.

1.1 Allgemeiner Klimaschutz

Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen, die direkten Einfluss auf den Klimaschutz haben.

1.2 Belange des Umweltschutzes, einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege

1.2.1 Schutzgut Flora und Fauna, biologische Vielfalt

Mit der Realisierung der Planung werden die vorgefundenen Biotoptypen auf Dauer zerstört. Im Wesentlichen betrifft dies die Weidelandfläche, die eine nur geringe Bedeutung für Natur und Umwelt aufweist. In geringem Umfang wird auch ein Ackerstreifen überplant, in dem wertvollere Pflanzenarten festgestellt wurden. Der Eingriff wird entsprechend der Eingriffs- und Ausgleichsregelung sowohl innerhalb des Plangebiets als auch extern kompensiert (siehe Teil III: Umweltbericht).

Aufgrund der Untersuchungsergebnisse sind erhebliche Beeinträchtigungen für die ansässigen Brutvögel nicht zu erwarten. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass in den folgenden Jahren einzelne Bruten von Vögeln des Offenlands im Plangebiet möglich sind (z.B. Feldlerchen). Daher wird durch eine Bauzeitenregelung festgelegt, dass der Baubeginn bzw. die Baufeldräumung nur zwischen dem 16.08. und 28.02. durchzuführen ist. Bei Baubeginn oder Baufeldräumung außerhalb des festgelegten Zeitraums ist vor Beginn eine Überprüfung des Plangebietes auf mögliche Vogelbruten von einer qualifizierten Fachkraft durchzuführen und das weitere Vorgehen ggf. mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Im Bebauungsplan wurde ein entsprechender Hinweis eingefügt.

Detailliertere Aussagen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

1.2.2 Schutzgut Fläche

Mit der Realisierung der Planung wird eine Fläche von etwa 3.000 m² erstmalig in Anspruch genommen. Dabei wird maximal eine Fläche von 2.149 m² versiegelt werden. Die verbleibende Fläche soll aufgewertet und als Kompensationsfläche hergestellt werden, um möglichst wenig externe landwirtschaftliche Flächen für Kompensationsmaßnahmen umwandeln zu müssen.

Die Flächennutzung ist langfristig angelegt und damit der Umwelt auf Dauer entzogen.

Detailliertere Aussagen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

1.2.3 Schutzgut Boden

Die Bodenfunktionen werden durch die Realisierung der Planung ganz oder zumindest teilweise zerstört. Insbesondere im überbaubaren Bereich wird eine Fläche von etwa

2.100 m² versiegelt. Während der Bauzeit kann es zudem zum Bodenauf- und -abtrag kommen, durch den die Bodenfunktion ggf. gestört werden kann. Die Eingriffe werden im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsregelung berücksichtigt.

1.2.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind von der Planung nicht berührt.

Das Niederschlagswasser soll unter Berücksichtigung der Ergebnisse des ingenieurgeologischen Gutachtens im nordwestlichen Plangebiet über flache Rigolen oder Mulden mit einer maximalen Tiefe von 1,00 m versickert werden. Bei Bedarf ist auch eine Ableitung des Niederschlagswassers über eine bestehende Verrohrung möglich (ggf. wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich).

Bei der Versickerung des Niederschlagswassers sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Grundwasser zu erwarten, sofern entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung betriebsbedingter Einträge von grundwassergefährdenden Stoffen ergriffen werden.

Detailliertere Aussagen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

1.2.5 Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines klimatischen Ausgleichsraums, so dass hier kein besonderer Schutzbedarf gesehen wird. Erhebliche Veränderungen der klimatischen Situation am Standort sind nicht zu erwarten.

Detailliertere Aussagen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

1.2.6 Landschaft

Dem Landschaftsbild im Bereich der „Agrarlandschaft nordöstlich Schillerslage“ wird eine mittlere Bedeutung beigemessen (PGL 2014, S. 54). Ein besonderer Schutzbedarf wird hier nicht gesehen.

Mit der Realisierung des Feuerwehrhauses wird ein Teil der Agrarlandschaft überbaut. Da sich das Gebäude unmittelbar an die bestehende Siedlung anschließt und zur offenen Landschaft hin eingegrünt wird, sind keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Detailliertere Aussagen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

1.3 Schutzgebiete

Es sind keine Schutzgebiete betroffen.

1.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Im April 2018 wurde anhand der beiden potentiellen Entwürfe für das Feuerwehrgerätehaus in Schillerslage ein schalltechnisches Gutachten beauftragt, das die Auswirkungen der beiden Varianten A (Zufahrt zum Alt Engenser Weg) und B (Zufahrt zum Rapsfeld) auf die umliegende Bestandsbebauung und die mögliche Siedlungserweiterung nördlich des Buchweizenfelds aufzeigt und vergleicht.

Als relevante Lärmquellen sind der Übungsbetrieb, der etwa in zweiwöchigem Abstand in den Abendstunden (18:30 bis 21:00 Uhr) auf dem Gelände stattfindet, inklusive des dabei auftretenden An- und Abfahrtsverkehrs sowie die Fahrzeugbewegungen auf den beiden vorgesehenen Stellplätzen zu berücksichtigen (AMT 2018, S. 7ff.). Notfalleinsätze, bei denen das Martinshorn eingesetzt wird, sind als sozialadäquat einzustufen und als solche nicht nach der TA Lärm zu beurteilen (AMT 2018, S. 10).

Als zu berücksichtigende Immissionsorte wurden neben der Bebauung am Rapsfeld (bestehendes Feuerwehrstandort, KiTa, Schützenheim, Wohnbebauung am Rapsfeld 7, 10, 12 und 14 sowie am Flachsfeld 14) auch die mögliche Erweiterung nördlich des Buchweizenfelds berücksichtigt (AMT 2018, S. 13).

Untersucht wurden in dem Gutachten die beiden Varianten A und B. Hierbei wurden als Immissionsrichtwerte für die südlich und südwestlich angrenzende Wohnbebauung und ggf. vorgesehene Siedlungsentwicklung die Werte für ein Allgemeines Wohngebiet angesetzt (tagsüber 55 dB(A), nachts 40 dB(A)). Für die östlich liegenden Bereiche mit dem alten Feuerwehrstandort, der KiTa sowie dem Schützenheim wurden die Werte für Misch- bzw. Dorfgebiete angesetzt (tagsüber 60 dB(A), nachts 45 dB(A)).

Für die Variante A wurde ermittelt, dass zu Zeiten des Übungsbetriebs die Immissionsrichtwerte an allen bestehenden Gebäuden eingehalten werden. Lediglich für die beiden Immissionsorte, die im Bereich der möglichen Siedlungserweiterung fiktiv in die Berechnungen einbezogen wurden, werden die Richtwerte für Allgemeine Wohngebiete mit 60 bzw. 65 dB(A) überschritten. Bei Variante B werden ebenfalls alle Immissionsrichtwerte an den bestehenden Gebäuden eingehalten. Bei den fiktiven Immissionsorten für die mögliche Siedlungserweiterung werden die Immissionsrichtwerte mit 56 dB(A) bzw. 60 dB(A) z.T. deutlich weniger überschritten als bei der Variante A (AMT 2018, S. 14ff.).

Im Rahmen der Abwägung wurde der Variante B daher Vorzug gegenüber der Variante A gegeben. Eine künftige Siedlungsentwicklung muss auf die Lage an der Feuerwehr Rücksicht nehmen. Dabei müssen dann entsprechende Maßnahmen zum Schutz ergriffen werden. Die Neuplanung des Feuerwehrstandorts hat in Bezug auf mögliche Lärmemissionen keine negativen Auswirkungen auf die Bestandsgebäude.

1.5 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Schutzgüter

Es sind keine Bodendenkmale im Plangebiet und der näheren Umgebung bekannt. Falls während der Baumaßnahmen archäologische Fundstellen entdeckt werden, sind diese der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

1.6 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Das Niederschlagswasser soll vor Ort, vorzugsweise im vom Bodengutachter empfohlenen nördlichen und nordwestlichen Bereich des Grundstücks versickert werden. Der Grundwasserflurabstand beträgt hier (Bohrungspunkte 8 und 9) zwischen 1,90 m und 2,50 m und ist daher für eine Versickerung vor Ort geeignet. Vom Bodengutachter wird eine Versickerung über vliesummantelte flache Rigolen oder Mulden mit einer maximalen Tiefe von 1,00 m empfohlen. Für die befestigte Hoffläche soll daher eine Muldenversickerung und für die Dachfläche eine Rigolen- oder Muldenversickerung vorgesehen werden.

Darüber hinaus steht im südöstlichen Bereich des Plangebiets, entlang der Fahrbahn der Straße „Rapsfeld“, eine Verrohrung zur Verfügung, die an einen nordöstlich befindlichen Graben angeschlossen ist. Diese Ableitungsmöglichkeit steht bei Bedarf zur Verfügung. Hier ist ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

Die Entscheidung für eine der genannten Versickerungsmöglichkeiten erfolgt im Rahmen der konkreten Objektplanung.

Das anfallende Schmutzwasser wird über die bestehende Kanalisation abgeleitet.

1.7 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist erwünscht. Daher werden Anlagen zur Gewinnung von solarer Energie im Rahmen der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan bei der Dachflächengestaltung auch explizit zugelassen.

1.8 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen (wasserrechtl. Pläne, abfallrechtl. Pläne, immissionsschutzrechtl. Pläne)

Laut Landschaftsrahmenplan der Region Hannover bestehen für das Plangebiet keine Schutzabsichten. Andere Nutzungsansprüche ergeben sich hier ebenfalls nicht. Das Gebiet ist nicht Teil des regionalen Biotopverbunds.

Weitere Pläne, die das Plangebiet betreffen, sind nicht bekannt.

1.9 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Luftqualität durch die Realisierung des Feuerwehrgerätehauses zu erwarten.

1.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes, der Natura-2000-Gebiete, der umweltbezogenen Auswirkungen auf Mensch und Gesundheit sowie auf Kultur- und Sachgüter

Wechselwirkungen treten insbesondere zwischen dem Schutzgut Mensch und der menschlichen Gesundheit und den übrigen Schutzgütern auf. Durch die oben bereits diskutierten Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter ergeben sich auch Auswirkungen auf die Lebensbedingungen der Menschen im Plangebiet und der näheren Umgebung. Insbesondere wird durch die Bodenversiegelung und Überbauung von Biotop die Grundwasserneubildung und die örtliche Artenvielfalt beeinflusst. Damit ergeben sich auch Auswirkungen auf die Lebensqualität der Anwohner.

Wechselwirkungen, die über die dargestellten Aussagen aus den vorherigen Kapiteln hinausgehen, sind nicht zu erwarten.

1.11 Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, der Natura-2000-Gebiete, der umweltbezogenen Auswirkungen auf Mensch und Gesundheit sowie auf Kultur- und Sachgüter aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen

Mit der Planung werden keine Vorhaben zugelassen, die anfällig für schwere Unfälle oder Katastrophen sind.

2 Soziale Auswirkungen

In diesem Kapitel werden die Auswirkungen auf öffentliche und private Belange im Hinblick auf das soziale Gefüge in der Stadt untersucht.

2.1 Sozialgerechte Bodennutzung

Da das Ziel des Bebauungsplans die Realisierung eines Feuerwehrgerätehauses ist, trägt er auch nicht zur Schaffung einer sozialgerechten Bodennutzung bei.

2.2 Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insb. auch Familien mit mehreren Kindern

Dieser Belang wird durch die Planung nicht berührt.

2.3 Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen

Dieser Belang wird durch die Planung nicht berührt.

2.4 Anforderungen der Bevölkerungsentwicklung

Dieser Belang wird durch die Planung nicht berührt.

2.5 Soziale, gesundheitliche und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung

Mit einem Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Schillerslage kann dazu beitragen, dass die Freiwillige Feuerwehr attraktiver für neue Mitglieder wird. Während die Zustände im bestehenden Feuerwehrhaus sehr beengt sind und auch grundlegende Einrichtungen wie getrennte Duschen etc. fehlen, soll das neue Gebäude den aktuellen Ansprüchen an ein Feuerwehrgerätehaus genügen und somit attraktiver für Interessenten werden.

2.6 Unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer

Insbesondere für die weiblichen Mitglieder und potentielle Interessentinnen ist der Neubau des Feuerwehrgerätehauses zu begrüßen. Neben getrennten Duschen wird es künftig auch getrennte Umkleidekabinen für Männer und Frauen geben.

2.7 Bildungswesen

Dieser Belang wird durch die Planung nicht berührt.

2.8 Sport, Freizeit, Erholung

Dieser Belang wird durch die Planung nicht berührt.

2.9 Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum

Dieser Belang wird durch die Planung nicht berührt.

2.10 Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge

Dieser Belang wird durch die Planung nicht berührt.

3 Stadtplanerische Auswirkungen

Im folgenden Kapitel werden die Auswirkungen der Planung unter städtebaulichen Aspekten dargestellt und abgewogen.

3.1 Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile

Mit der Realisierung des Bebauungsplans 4-06 „Feuerwehr Schillerslage“ wird der Ortsteil Schillerslage nur geringfügig weiterentwickelt. Der Siedlungskern wird um eine etwa 3.000 m² große Fläche erweitert. Negative Auswirkungen sind hier nicht zu erwarten.

3.2 Baukultur

Das Ziel ist es, den Neubau des Feuerwehrgerätehauses harmonisch in die umliegende Bebauung einzufügen. Dies erfolgt über die textlichen Festsetzungen zur Beschränkung der maximalen Gebäudehöhe sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan in Form von Vorgaben zur Dach- und Fassadengestaltung (siehe Kapitel IV.3.5).

3.3 Denkmalschutz und Denkmalpflege / Archäologische Bodendenkmalpflege

Dieser Belang wird durch die Planung nicht berührt.

3.4 Erhaltenswerte Ortsteile, Straßen und Plätze

Das Plangebiet ist aufgrund seiner geringen Größe nicht geeignet, den Ortsteil oder den Straßenzug nachhaltig zu prägen. Mit dem bestehenden Feuerwehrstandort direkt auf der gegenüberliegenden Straßenseite sind negative Auswirkungen nicht zu erwarten.

3.5 Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Das Gebiet um den neuen Feuerwehrstandort ist geprägt vom Übergang des Siedlungskerns in eine Agrarlandschaft. Insbesondere prägend sind baulichen Anlagen der beste-

henden Feuerwehr, die auch nach Umzug an den neuen Standort erhalten bleiben, sowie im weiteren Verlauf die großen landwirtschaftlich genutzten Gebäude des Pferdebetriebes. Das neue Gebäude der Feuerwehr wird nun auf der westlichen Seite des Rapsfelds einen Gegenpol zu der östlich gelegenen Bebauung schaffen. Dominierenden wird jedoch insbesondere die Bebauung des Reitstalls bleiben, die durch die großen baulichen Anlagen (in Höhe wie Fläche) prägend ist.

Mit der textlichen Festsetzung zur Begrenzung der maximalen Gebäudehöhe auf maximal 66 m über NHN (maximal ca. 9,00 m) trägt dazu bei, dass sich das Vorhaben in die nähere Umgebung einfügt.

An den Grundstücksrändern zur freien Landschaft hin werden Grünflächen als Kompensationsmaßnahmen angelegt und stellen damit einen harmonischen Übergang in die Landschaft her.

Der Neubau des Feuerwehrgerätehauses wird das Landschaftsbild nur minimal beeinflussen. Negative Auswirkungen oder eine besonders (nachteilig) prägende Wirkung ist jedoch nicht zu erwarten.

4 Ökonomische, finanzielle und fiskalische Auswirkungen

Im folgenden Kapitel werden die ökonomischen, finanziellen und fiskalischen Auswirkungen, die sich aus der Aufstellung des Bebauungsplans ergeben, untersucht und abgewogen.

4.1 Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung

Dieser Belang wird durch die Planung nicht berührt.

4.2 Auswirkungen auf die Grundstückswerte

Es wird nicht erwartet, dass sich die Grundstückswerte aufgrund des Neubaus der Feuerwehr Schillerslage verändern.

4.3 Anforderungen an kostensparendes Bauen

Der Belang wird durch die Planung nicht berührt, da keine besonders aufwändigen Festsetzungen zur Gestaltung o.ä. getroffen werden, die die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses in irgendeiner Form verteuern oder günstiger machen.

4.4 Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche

Dieser Belang wird durch die Planung nicht berührt.

4.5 Wirtschaft einschl. der mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung

Dieser Belang wird durch die Planung nicht berührt.

4.6 Landwirtschaft

Mit der vorliegenden Planung werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Da die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen nicht vollständig auf dem Grundstück untergebracht werden können, wird eine externe Kompensation außerhalb des Plangebietes erforderlich.

Der Grunderwerb für die Fläche im Änderungsbereich des FNPs ist bereits durch die Stadt gesichert. Eine betriebliche Notlage ergibt sich aufgrund der Flächeninanspruchnahme nicht, da der vorherige Eigentümer das gesamte Flurstück, aus dem die Fläche für die Feuerwehr herausgeteilt wurde, an einen Dritten veräußert hat.

4.7 Forstwirtschaft

Dieser Belang wird durch die Planung nicht berührt.

4.8 Aspekte des kommunalen Haushalts

Die Haushaltsmittel für die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses sind bereits eingestellt und stehen in den kommenden Jahren zur Verfügung.

5 Auswirkungen auf die Infrastruktur

5.1 Post- und Telekommunikationswesen

Dieser Belang wird durch die Planung nicht berührt.

5.2 Versorgung, insb. mit Energie und Wasser

Dieser Belang wird durch die Planung nicht berührt.

5.3 Entsorgung, insb. Abwasser und Abfall

Im Bereich der Straßen Rapsfeld/Flachsfeld steht ein Mischwasserkanal zur Verfügung, an den angeschlossen werden kann. Zum größtmöglichen Erhalt der freien Abwasserableitungskapazitäten des Mischwasserkanals soll hierüber möglichst nur die Schmutzwasserableitung erfolgen.

Das Niederschlagswasser soll vor Ort, vorzugsweise im vom Bodengutachter empfohlenen nördlichen Bereich und nordwestlichen Bereich des Grundstückes versickert werden. Der Boden ist für eine Versickerung geeignet. Auch steht im südöstlichen Bereich, entlang der Fahrbahn der Straße Rapsfeld, eine Verrohrung zur Verfügung, die an den nordöstlich des Plangebiets liegenden und an die östliche Fahrbahnseite vorhandenen Graben angeschlossen ist. Bei Bedarf kann diese Ableitungsmöglichkeit ggf. mit erforderlicher wasserrechtlicher Erlaubnis zusätzlich genutzt werden.

Es ist sicherzustellen, dass zum Schutz des Grundwassers betriebsbedingte Einträge von grundwassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser durch geeignete Maßnahmen vermieden wird.

5.4 Personenverkehr

Es werden keine Änderungen oder Ergänzungen an der bestehenden Erschließung vorgenommen, so dass dieser Belang nicht berührt wird.

5.5 Güterverkehr

Dieser Belang wird durch die Planung nicht berührt.

5.6 Mobilität der Bevölkerung

Dieser Belang wird durch die Planung nicht berührt.

5.7 Sonstige Verkehrsarten

Dieser Belang wird durch die Planung nicht berührt.

5.8 Sonstige technische Infrastrukturvorhaben

Dieser Belang wird durch die Planung nicht berührt.

6 Weitere Auswirkungen

In diesem Kapitel werden die Auswirkungen dargestellt, die keinem der vorherigen Themen zugeordnet werden können.

6.1 Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Wie in Kapitel III.1.4 erläutert, konnte im Rahmen eines schalltechnischen Gutachtens dargelegt werden, dass keine negativen Auswirkungen auf die umliegende Bebauung durch die Lärmemissionen der Feuerwehr zu erwarten sind.

6.2 Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (u.a. Brand- und Katastrophenschutz)

Mit der Planung eines neuen Feuerwehrgerätehauses verbessern sich die Bedingungen der Ortsfeuerwehr Schillerslage immens. Mögliche Gefahrensituationen, die aufgrund der Enge am alten Standort vorherrschten, werden bei dem Neubau vermieden. Der Neubau wird den heute geltenden Anforderungen an ein Feuerwehrgerätehaus angepasst, damit auch die Bevölkerung im Alarmfall bestens geschützt ist.

6.3 Sicherung von Rohstoffvorkommen / sonstige Belange des Bergbaus

Dieser Belang wird durch die Planung nicht berührt.

6.4 Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften

Dieser Belang wird durch die Planung nicht berührt.

6.5 Städtebauliche Entwicklungskonzepte und sonstige städtebauliche Planungen

Das integrierte Stadtentwicklungskonzept der Stadt Burgdorf sieht für den Änderungsbereich keine Entwicklungsoptionen vor. Langfristig wird westlich des Änderungsbereichs eine Wohnbauentwicklung (Nördlich Buchweizenfeld) als Potential gesehen, sofern eine Entwicklung am Hornweg ausgeschlossen wird.

Der bestehende Standort der Feuerwehr befindet sich gegenüber dem neu geplanten Standort. Es wird davon ausgegangen, dass hier keine negativen Auswirkungen auf die Entwicklung des Ortsteils entstehen.

6.6 Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge

Dieser Belang wird durch die Planung nicht berührt.

6.7 Kleintierhaltung

Dieser Belang wird durch die Planung nicht berührt.

6.8 Belange von Nachbargemeinden

Dieser Belang wird durch die Planung nicht berührt.

6.9 Vorrang der Innenentwicklung

Die Fläche für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses befindet sich im Außenbereich. Wie im Kapitel II.1.1 bei der Erläuterung der Standortalternativen dargestellt, eignen sich keine Innenbereichsflächen für die Entwicklung eines neuen Feuerwehrstandorts bzw. sind für die Stadt nicht verfügbar. Die Inanspruchnahme einer Außenbereichsfläche ist daher – auch aufgrund des dringenden Bedarfs eines Neubaus – gerechtfertigt.

V Verfahren

1 Verfahrenswahl

Das Verfahren zum Bebauungsplan 4-06 „Feuerwehr Schillerslage“ wird im Regelverfahren aufgestellt. Parallel dazu wird die 62. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt.

2 Überblick über die Beteiligung von Öffentlichkeit, Behörden und Nachbargemeinden, Stellungnahmen

2.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 28.10. bis 11.11.2019 eine öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen in der Fassung des Vorentwurfs vom 21.08.2019 statt. Im Zuge dieser Auslegung wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

2.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 02.10.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es wurden insgesamt 35 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben.

Von den folgenden Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Stellungnahmen eingereicht:

- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
- Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post u. Eisenbahnen
- Avacon AG Prozesssteuerung
- htp GmbH
- Finanzamt Burgdorf
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
- Nds. Landesamt für Denkmalpflege
- Bischöfliches Generalvikariat
- Kirchenkreisamt Burgdorfer Land
- Realverband Burgdorf

Folgende Behörden bzw. sonstigen Träger öffentlicher Belange teilten durch schriftliche Stellungnahme mit, dass keine Anregungen oder Hinweise geltend gemacht werden:

- Handwerkskammer Hannover
- Niedersächsische Landesforsten Forstamt Fuhrberg
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Zweckverband Abfallwirtschaft
- Harzwasserwerke
- ExxonMobil Production Deutschland GmbH
- Gasunie Deutschland Services GmbH
- Erdgas Münster GmbH (nowega GmbH)
- Tennet TSO GmbH
- EWE Netz GmbH
- Stadtwerke Burgdorf GmbH

- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Polizeiinspektion Burgdorf
- Stadt Burgwedel
- Gemeinde Isernhagen
- Stadt Lehrte
- Gemeinde Uetze
- Samtgemeinde Wathlingen

Anregungen und Hinweise wurden von folgenden Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebracht:

Nr. 1: Region Hannover (vom 01.11.2019)

„Brandschutz:

Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit 1.600 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen.

Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen.

Auf die Anforderungen gemäß § 4 NBauO in Verbindung mit dem § 1 und § 2 der DVO-NBauO bezüglich der Zugänglichkeit der Gebäude zur Sicherstellung der Rettungswege wird vorsorglich hingewiesen.

Bei der Neugestaltung der öffentlichen Verkehrsflächen sind die Belange der Feuerwehr, insbesondere der Einsatz von Fahrzeugen der Feuerwehr bzw. Rettungswagen, zu berücksichtigen.

Das gilt insbesondere bei der Ausgestaltung der Verkehrs- bzw. Zuwegungsflächen (Durchfahrtsbreiten und -höhen, Wendebereiche, Kurvenradien) durch Grüngestaltung, Bäume, Aufpflasterungen etc..

Naturschutz:

Naturschutzfachliche Planungen oder Maßnahmen für das Plangebiet sind nicht eingeleitet oder vorgesehen.

Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind jedoch in jedem Fall zu beachten (siehe auch Punkt 5.2 des Artenschutzgutachtens).

Gewässerschutz:

Die Begründung enthält keine Angaben zur siedlungswasserwirtschaftlichen Erschließung des Plangebietes.

Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist auf Grund des relativ geringen Grundwasserflurabstands nur in Rasenmulden möglich.

Die Versickerung des Niederschlagswassers von Verkehrsflächen in unterirdischen Versickerungsanlagen (Rigolen, Schächten) ist nicht zulässig.

Die ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung und Abwasserbeseitigung ist nachzuweisen.

Regionalplanung:

Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar."

Ausführungen der Stadt Burgdorf:

Zum Brandschutz:

Vor Ort steht derzeit eine Löschwassermenge von 800 l/min. über 2 Stunden zur Verfügung. Um die Anforderungen an den Brandschutz zu erfüllen, soll auf dem Feuerwehrge-
lände ein Löschwasserbrunnen hergestellt werden. Dies dient neben dem Schutz des
Feuerwehrgerätehauses selbst auch dem Schutz des nördlich befindlichen landwirtschaft-
lichen Betriebes (Pferdestall und Reithalle).

Darüber hinaus ist die Installation eines Oberflurhydranten auf dem Grundstück geplant.

Die Hinweise auf § 4 NBauO werden zur Kenntnis genommen.

Die Anregungen wurden aufgenommen. Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht er-
forderlich.

Zum Naturschutz:

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht zum Bebauungs-
plan wurde inzwischen fertiggestellt und dem Entwurf beigelegt.

Zum Gewässerschutz:

Das Niederschlagswasser soll vor Ort, vorzugsweise im vom Bodengutachter empfohle-
nen nördlichen und nordwestlichen Bereich des Grundstücks versickert werden. Der
Grundwasserflurabstand beträgt hier (Bohrungspunkte 8 und 9) zwischen 1,90 m und
2,50 m und ist daher für eine Versickerung vor Ort geeignet. Vom Bodengutachter wird
eine Versickerung über vliesummantelte flache Rigolen oder Mulden mit einer maximalen
Tiefe von 1,00 m empfohlen. Für das anfallende Niederschlagswasser der befestigten
Hofflächen soll daher in den vorgenannten Bereichen eine Muldenversickerung und für die
Dachfläche eine Rigolen- oder Muldenversickerung vorgesehen werden.

Darüber hinaus steht im südöstlichen Bereich des Plangebiets, entlang der Fahrbahn der
Straße „Rapsfeld“, eine Verrohrung zur Verfügung, die an einen nordöstlich befindlichen
Graben angeschlossen ist. Diese Ableitungsmöglichkeit steht bei Bedarf zur Verfügung.
Hier ist ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

Die Entscheidung für eine der genannten Versickerungsmöglichkeiten erfolgt im Rahmen
der konkreten Objektplanung.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde in Kapitel IV.1.6 Vermeidung von Emissionen
sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern entsprechend den hier getätig-
ten Ausführungen ergänzt. Der fertiggestellte Umweltbericht befasst sich ebenfalls mit
dem Gewässerschutz.

Zur Regionalplanung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr. 2: Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (vom 21.10.2019)

„von den oben genannten Bauleitverfahren ist die Flurbereinigung Burgdorf-Nord betroffen. Diesbezüglich weise ich darauf hin, dass der Flurbereinigungsplan derzeit aufgestellt und in Kürze bekannt gegeben wird. Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebiets können Sie der beigefügten Gebietskarte entnehmen.“

Alle Flächen des Flurbereinigungsgebietes und damit auch Flächen des Vorhabens unterliegen gemäß § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes einer zeitweiligen Einschränkung des Eigentums. Demzufolge ist gemäß § 34 Abs.1 Nr.2 FlurbG vor Baubeginn die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde einzuholen.

Die in den beiden Bauleitverfahren überplante Fläche wird der Stadt Burgdorf im Neubestand entsprechend der bereits getroffenen Plan- und Abfindungsvereinbarung zugeteilt. Daher sind für die Umsetzung des Vorhabens unbedingt die Flurstücksgrenzen des Neuen Bestandes anzuhalten. Die oben genannte Vereinbarung berücksichtigt bereits die geplante Nutzungsänderung und die Bebauungsabsicht.

Sollte auf dem als Grünfläche ausgewiesenen Flächenanteil eine Bepflanzung vorgesehen sein, bitte ich um Überlassung eines Pflanzplanes, um eine Wertbeeinflussung der angrenzenden Ackerfläche ausschließen zu können.

[...]

Aus Sicht der übrigen von mir zu vertretenden Belange sind weder Anregungen noch bedenken vorzutragen.“

Ausführungen der Stadt Burgdorf:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Wie korrekt dargestellt, werden die Belange, die sich aus dem Flurbereinigungsverfahren ergeben, bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt. Ein Pflanzplan für die herzustellenden Kompensationsflächen wird dem Amt für regionale Landesentwicklung zur Kenntnis übermittelt.

Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht notwendig.

Nr. 3: Naturschutzbeauftragter (vom 01.11.2019)

„ich habe keine Einwände gegen den geplanten Bau des Feuerwehrhauses. Wenn möglich bitte Nisthöhlen für Mauersegler und Mehlschwalben mit Einbauen.“

Ausführungen der Stadt Burgdorf:

Im Rahmen der Objektplanung wird geprüft, inwieweit Nisthöhlen an dem Gebäude angebracht werden können.

VI Quellenverzeichnis

AMT 2018: Schalltechnisches Gutachten zum geplanten Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Burgdorf/Schillerslage, Isernhagen, April 2018.

DIN 4109 Deutsche Norm Schallschutz im Hochbau, Hrsg. DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Berlin, Januar 2018.

ISM 2018: Ingenieurbüro Schütte und Dr. Moll, Ingenieurgeologisches Gutachten – Neubau Feuerwehrhaus – Burgdorf/Schillerslage, Isernhagen, Juni 2018.

PGL 2014: Planungsgruppe Landschaftspflege, Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan für das Stadtgebiet Burgdorf, Juni 2014.

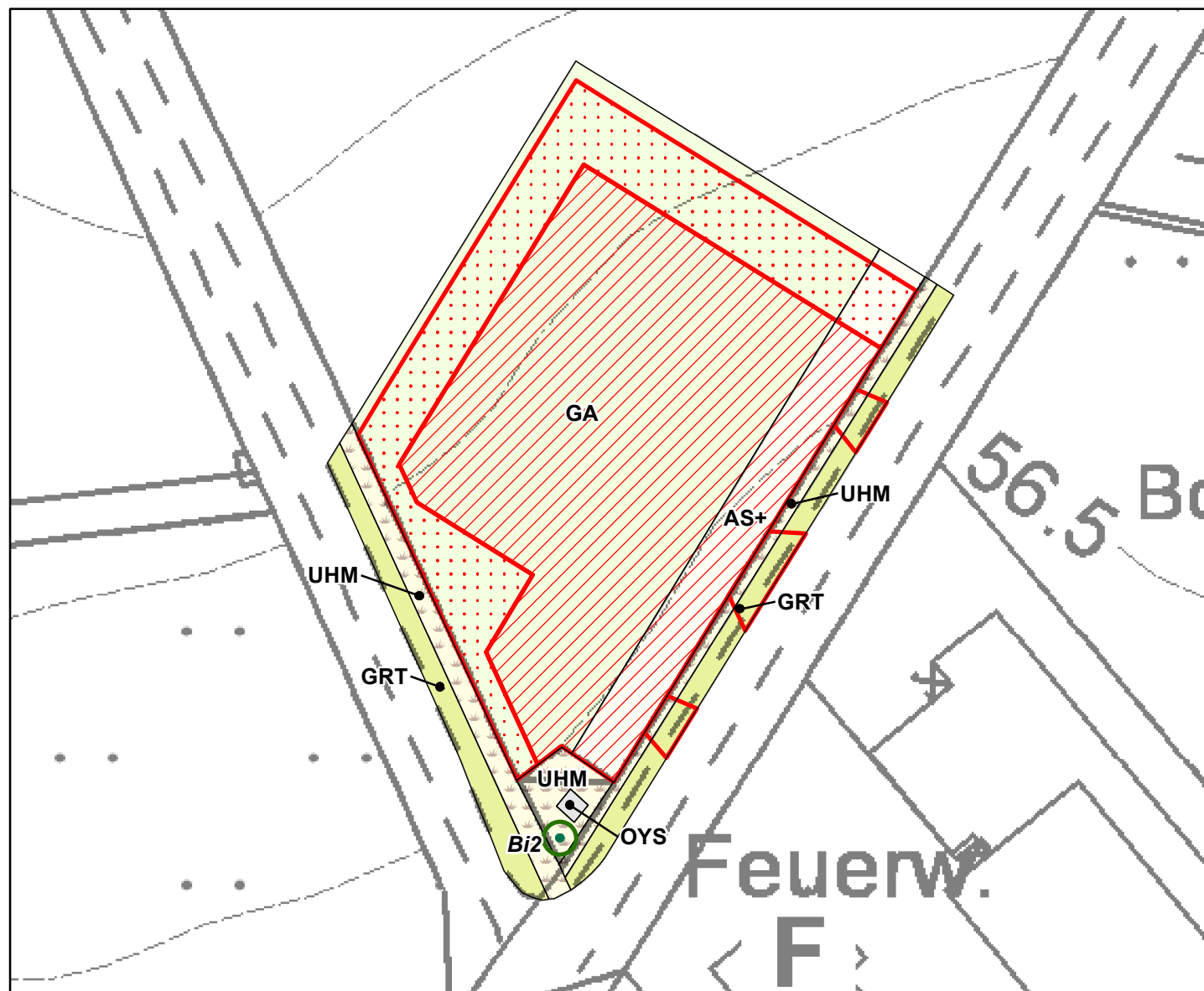
PGL 2018: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für den Bebauungsplan 4-6 „Feuerwehr Schillerslage“, Hannover, November 2018.

Region Hannover 2016: Regionales Raumordnungsprogramm der Region Hannover 2016, Hannover, August 2016, verfügbar: < <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Planen,-Bauen,-Wohnen/Raumordnung-Regionalentwicklung/Regionalplanung/RROP-2016/Unterlagen-zum-RROP-2016>>.

Stadt Burgdorf 2010: Integriertes Stadtentwicklungskonzept und Innenstadtkonzept, Burgdorf, Oktober 2010.

VII Anhang

Karte 1: Bestands- und Konfliktplan

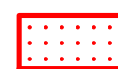


Biotoptypen

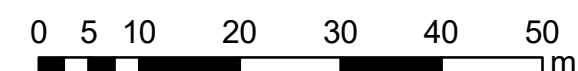
-  Einzelbaum
- Baumart:
- Bi** Birke
- Altersstrukturtypen:
- 2** Schwaches bis mittleres Baumholz, 40-100 Jahre

- GA** Grünland-Einsaat
- GRT** Trittrasen
- UHM** Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
- AS** Sandacker
- Zusatzmerkmal:
- +** Acker bzw. Ackerränder mit gut ausgeprägter Wildkrautvegetation
- OYS** Sonstiges Bauwerk

Planung

-  Grünfläche
-  Bebauung
-  Zufahrt

Auftraggeber	Stadt Burgdorf Abteilung Stadtplanung und Umwelt
Projekt	Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 4-06 „Feuerwehr Schillerslage“, Stadt Burgdorf Entwurf
Karte 1	Bestands- und Konfliktplan
Maßstab	1:750



Hannover, den 10.12.2019 gezeichnet: K. Becker

Änderungen	Datum	Name

Geobasisdaten:

©2014  **LGLN**

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.